

# Zur Gründung von Fruttuaria durch den Abt Wilhelm von Dijon

Von Hans Heinrich Kaminsky

Der Reformabt Wilhelm von Dijon (962–1031), dessen Wirkungsfeld im wesentlichen die Normandie, das Herzogtum Burgund, Lothringen und die westliche Po-Ebene umfaßt und in dessen Nachfolge die deutschen monastischen Reformgruppen von Siegburg und St. Blasien stehen, hat zweifellos in der Forschung noch nicht die Würdigung erfahren, die seiner Bedeutung zukommt. Nachdem Ernst Sackur<sup>1</sup> in seinem bekannten Buch über die Clunienser die Fakten zu Leben und Wirken Wilhelms zusammengetragen hatte, hat man sich kaum mehr mit dem großen Abt von St. Bénigne in Dijon befaßt.<sup>2</sup> Erst durch das monumentale Werk „Gorze – Kluny“ P. Kassius

<sup>1</sup> *Ernst Sackur*, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeineschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, 2 Bde. Halle/S. 1892–94 (Ndr. Darmstadt 1965), passim. Die Biographie von *Gustave Chevallier*, Le vénérable Guillaume, abbé de St. Bénigne de Dijon, Paris-Dijon 1875, ist unkritisch. Auf diesem Buch basierend: *Odilo Ringholz* OSB., Das Leben des ehrwürdigen Abtes Wilhelm vom St. Benignusstifte in Dijon: StMGBO. 3 (1882) S. 363–383.

<sup>2</sup> Bei der seit *Sackur* erschienenen Literatur handelt es sich in der Regel um kurze Zusammenfassungen; zu nennen wären etwa: *Paul Gaffarel*, L'abbé Guillaume de St. Bénigne de Dijon: *Revue de Bourgogne* 1913 S. 297–314, 1914 S. 18–25 (zit. *Gaffarel* I–II). *Alfons M. Zimmermann* OSB., *Kalendarium Benedictinum*, 1. Bd. Metten 1933, S. 33–35. *Gaston Lecroq*, Le bienheureux Guillaume de Dijon, Fécamp 1931. *Watkin Williams*, William of Dijon a monastic reformer: 1) *Downside Review* 1934 S. 520–544, 2) *Monastic Studies*, Manchester 1938 (Publications of the University of Manchester 262), S. 99–120 (hiernach zit.). *Angelo M. Rocca*, Una fulgida gloria del Canavese: San Guglielmo di Volpiano, S. Benigno Canavese 1937<sup>2</sup> (haben wir nicht gesehen). *René Herval*, Guillaume de Volpiano, premier abbé de Fécamp... : Précis analytique des travaux de l'Académie des sciences... de Rouen 1942/44 (Rouen 1947) S. 303–320. *Ders.*, Un moine de l'an mille: Guillaume de Volpiano, 1<sup>er</sup> abbé de Fécamp, in: *L'abbaye bénédictine de Fécamp. Ouvrage scientifique du XIII<sup>e</sup> centenaire 658–1958*, 1. Bd. Fécamp 1959, S. 27–44. *Hartmut Hoffmann*, Von Cluny zum Investiturestreit: AKG. 45 (1963) S. 174 ff. In größerem Rahmen behandeln Wilhelm von Dijon: *Louis Chomton*, Histoire de l'église de St. Bénigne de Dijon, Dijon 1900. *Albert Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands, 3. Bd. Leipzig 1914<sup>3+4</sup> (mehrfach neugedruckt) S. 461–467, 478 ff. Die Frage der Abstammung Wilhelms suchten zu klären: *Maurice Chaume*, Les origines paternelles de St. Guillaume de Volpiano: *Revue Mabillon* 14 (1924) S. 68–77. *Joseph Depoin*, Un problème éclairci. L'agnation restituée de S. Guillaume (de Dijon): *Revue Mabillon* 14 (1924) S. 243–247. Zur Bedeutung Wilhelms für die Kunstgeschichte vgl. den kenntnisreichen Aufsatz von *Louis Grodecki*, Guillaume de Volpiano et l'expansion clunisienne: *Bulletin du centre international d'études romanes* 1961 n° 2 S. 21–31 (m. Lit.).

Hallingers,<sup>3</sup> von dem so reiche Impulse für die Erforschung der hochmittelalterlichen Klosterreformen ausgingen, ist Wilhelm von Dijon wieder ins Blickfeld gerückt worden; freilich hat Hallinger den Reformabt zu einseitig als Exponenten Clunys gesehen, was vor allem in der nicht ganz glücklichen Abstempelung Wilhelms als „Überkluniazenser“<sup>4</sup> zum Ausdruck kommt, eine sehr zugespitzte These, die doch wohl einer differenzierenden Auflockerung bedarf. Obwohl Wilhelm seinen Ausgang von Cluny genommen hat, kann man bei seinem Lebenswerk eher von einer cluniazensisch beeinflussten, selbst-bewußten Einzelreformgruppe sprechen,<sup>5</sup> denn er hat, als eigenwillige Persönlichkeit, doch gern eigene Wege beschritten.<sup>6</sup> Sein unbestreitbarer Übereifer bezog sich weniger auf eine spezifisch cluniazensische Geisteshaltung als auf intrinsigente Strenge in der monastischen Disziplin.<sup>7</sup>

Im Jahre 962 als Sproß einer alemannischen Familie adeligen Geblüts, die sich zwei Generationen zuvor in Oberitalien niedergelassen hatte, geboren, war Wilhelm von seinen Eltern als siebenjähriger Knabe dem Kloster Lucedio sw. Vercelli als Oblate anvertraut worden.<sup>8</sup> Wie uns sein Biograph Rodulf Glaber berichtet, wies Wilhelm die Weihe zum Diakon durch den Dözesan und Eigenkirchenherrn Lucedios,<sup>9</sup> den Bischof von Vercelli, zurück, als dieser den üblichen Obödienzeit forderte.<sup>10</sup> Im Jahre 987 folgte der junge Mönch dem Abt Majolus nach Cluny. Drei Jahre später übergab der Bischof Bruno von Langres sein Kloster St. Bénigne in Dijon Wilhelm zur Reform,<sup>11</sup>

<sup>3</sup> *Kassius Hallinger* OSB., Gorze – Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter, 2 Bde. Rom 1950–51 (Studia Anselmiana 22–25). Dazu vgl. *Theodor Schieffer*, Cluniazensische oder gorzische Reformbewegung?: Archiv f. mittelh. Kirchengesch. 4 (1952) S. 24–44, bes. S. 32.

<sup>4</sup> *Hallinger* (s. Anm. 3) S. 41, 62, 324, 400, 502 u. ö. Vgl. Anm. 7.

<sup>5</sup> Vgl. auch das abgewogene Urteil von *Karl Hampe*, Das Hochmittelalter, Köln-Graz 1963<sup>5</sup>, S. 73: „... zwar nicht abhängig, aber angeregt... von Cluny.“ *Gerd Tellenbach*, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits, Stuttgart 1936, S. 116 spricht von dem „von Cluniacensern beeinflussten Kloster St. Bénigne de Dijon, wo der heilige Wilhelm Abt war“.

<sup>6</sup> Vgl. *Williams* (s. Anm. 2) S. 112: „The Consuetudines introduced at Fruttuaria were evidently in large measure framed by William himself, being, as would be natural, founded upon the Rule of St. Benedict as modified by the observances then current at Cluny“.

<sup>7</sup> So jedenfalls ist die bekannte Stelle bei Hugo von Flavigny: *Willelmus a rigore ferventioris propositi „Supra regula“ dictus est* aufzufassen; Chronicon I. II c. 15 = MG SS VIII S. 391 Z. 31f.

<sup>8</sup> Rodulf Glaber, Vita Wilhelmi cc. 2, 4 = PL. 142, Sp. 703 B, 704 C. Zur Vita vgl. *Max Manitius*, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters, 2. Bd. München 1923, S. 350 f. Zu Rodulf Glaber allgemein vgl. zuletzt: *Margarete Vogelsgang*, Der cluniazensische Chronist Rodulfus Glaber: StMGBO. 67 (1956) S. 25–38, 277–297, 71 (1960) S. 151–185. S. auch *Wilhelm Wattenbach* u. *Robert Holtzmann*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit, I/2 (Tübingen 1948<sup>2</sup>) S. 302–304.

<sup>9</sup> Vgl. DO. III. 323 (MG DD II S. 751 Z. 2–3).

<sup>10</sup> Vita Wilh. c. 7 = PL. 142, Sp. 705 D bis 706 A.

<sup>11</sup> Hauptquelle ist neben der Vita das Chronicon sancti Benigni Divionensis aus dem 11. Jh., ed. *Em. Bougaud* in: *Em. Bougaud et Joseph Garnier*, Chronique de l'abbaye de St. Bénigne de Dijon suivie de la Chronique de St. Pierre de Bèze, Dijon 1875 (Analecta Divionensia). Zur Chronik vgl. *Charlotte Dahlmann*, Unter-

wo dieser so erfolgreich wirkte, daß ihm Bruno bald weitere Abteien in seiner Diözese überantwortete. Noch vor der Jahrtausendwende lud der Bischof von Metz Wilhelm ein, St. Arnulf zu reformieren. In Lothringen hat Wilhelm von Dijon im weiteren Verlauf seiner Tätigkeit noch mehrere Klöster gorzischer Formung monastisch umprägen dürfen: neben Gorze (im Bistum Metz) St. Evre, St. Mansuy und Moyenmoûtier im Toulser Sprengel. Das Jahr 1001 sollte im Leben des Reformabtes ein Epochaljahr werden: auf seiner zweiten Italienfahrt beschloß er mit seinen Verwandten die Gründung von Fruttuaria n. Turin; kaum war er nach Dijon heimgekehrt, da erreichte ihn der Ruf des Herzogs Richard II. von der Normandie, in Fécamp an der Kanalküste die monastische Zucht wiederherzustellen. Fruttuaria wie Fécamp sollten noch zu Lebzeiten Wilhelms blühende Reformzentren werden.<sup>12</sup>

Zur Klärung der Frage, welche Ideale Wilhelm in Hinblick auf die rechtliche Stellung eines Reformklosters verfocht, ist die Untersuchung der Gründung Fruttuarias am aufschlußreichsten, weil er hier, weder durch laikale Gewalten (wie in der Normandie und auch sonst in Oberitalien) noch durch episkopale Rechte (wie in Burgund und Lothringen) eingeengt, seine Ideale weitgehend in die Tat umsetzen konnte.

Auf der Heimfahrt von seiner zweiten Italienreise, die ihn nach Rom und Farfa geführt hatte und auf der er zeitweilig im Gefolge Kaiser Ottos III. gereist war, erkrankte Wilhelm im Jahre 1001<sup>13</sup> in S. Cristina d'Olona und Vercelli am Fieber;<sup>14</sup> seine drei leiblichen Brüder eilten an das Krankenlager und geleiteten den Rekonvaleszenten endlich auf die Eigengüter der Familie. Hier empfing Wilhelm den Besuch der Seinen und der Herren benachbarter Städte, die ihn bestürmten, bei Volpiano zwischen den Flüssen Orco und Amalone ein Kloster zu gründen, und versprachen, es angemessen zu dotieren.<sup>15</sup> Der Gedanke fiel auf fruchtbaren Boden; Graf Otto-Wilhelm von Burgund,<sup>16</sup> ein Verwandter Wilhelms, und die vier Brüder traten in geheime Verhandlungen ein, um die Neugründung zu beraten.<sup>17</sup> – Soweit der Bericht des Rodulf Glaber.

suchungen zur Chronik von St. Bénigne in Dijon: NA. 49 (1932) S. 281–330. Lucienne Lasnet-Meusy, La chronique de St. Bénigne. Ecole des Chartes, Positions des thèses 1935 S. 129–135.

<sup>12</sup> Von Fruttuaria aus wurden u. a. reformiert: Novalesa, Savilliano, Caramagna, S. Giusto in Susa. Von Fécamp aus u. a.: St. Ouen in Rouen, Jumièges, Bernay, Mont-St. Michel.

<sup>13</sup> Gaffarel (s. Anm. 2) I S. 314 datiert wohl zu Unrecht auf 995.

<sup>14</sup> Vita Wilh. c. 16 = PL. 142, Sp. 711 BC. Rodulf beruft sich auf das Zeugnis des Abtes Gerbald von S. Cristina. Vgl. auch Sackur (s. Anm. 1) II S. 3.

<sup>15</sup> Vita Wilh. c. 17 = PL. 142, Sp. 711 C bis 712 A.

<sup>16</sup> Dieser Graf verfügte als Enkel Kg. Berengars II. a. d. H. Ivrea über Besitz oder Besitzansprüche in der westlichen Po-Ebene. Zu seinen Schenkungen an Fruttuaria vgl. DH. II. 300<sup>bis</sup> (305) im Anhang von MG DD IV sowie seine eigene Schenkungsurkunde von 1019 Okt. 28, ed. René Poupardin, Le royaume de Bourgogne, Paris 1907 (BEHE. 163), S. 427 f. Ebd. S. 420 f. ausführlicher Kommentar zu dieser Urkunde.

<sup>17</sup> Vita Wilh. c. 17 = PL. 142, Sp. 712 A.

Wie uns die Dijoner Haus-Chronik überliefert,<sup>18</sup> waren zwei der Brüder Wilhelms, Nithard und Gottfried – Nithard hatte ein Grafenamt verwaltet –, ins St. Benignuskloster in Dijon als Mönche eingetreten; die Conversionen erfolgten nacheinander, wie wir der Gründungsurkunde Fruttuarias – die uns noch eingehend beschäftigen wird<sup>19</sup> – entnehmen können, wo auch gesagt wird, daß nur der vierte Bruder, Robert, als Laie in der Welt zurückblieb.<sup>20</sup> Während die Chronik<sup>21</sup> offensichtlich diese Ereignisse vor die Initiative zur Gründung Fruttuarias setzt, weiß Rodulf<sup>22</sup> zu berichten, die Brüder hätten erst bei den Beratungen über die neue Abtei ihren Beschluß gefaßt, sich Gott zu weihen. Von ihrer Conversio in Dijon hören wir bei Rodulf nichts.

Die beiden Brüder überwiesen beim Eintritt ins Kloster aus ihrem italienischen Besitz Güter an St. Bénigne.<sup>23</sup> Dies ergänzt die Dijoner Haus-Chronik, die das *predium Vulpianum* ausdrücklich unter diesen Gaben nennt.<sup>24</sup> Auf diesem Grund und Boden, der früher Allod seiner Familie war und jetzt der Abtei St. Bénigne gehörte, stiftete Wilhelm eine Kirche des heiligen Benignus, die Keimzelle Fruttuarias.<sup>25</sup> Rodulf<sup>26</sup> verschweigt den Akt der Schenkung an St. Bénigne und schreibt – natürlich nicht völlig falsch! –, Fruttuaria sei auf unbewohntem Gelände (*solitarium*) vier Meilen vom Po entfernt in *rure paterno* gegründet worden. *Fruttuaria begann also als Eigenkirche von St. Bénigne in Dijon*, das seinerseits Eigenkloster des Hochstifts Langres war.<sup>27</sup>

<sup>18</sup> Chron. S. Benigni, ed. *Bougaud*, S. 155.

<sup>19</sup> Siehe unten S. 252 f.

<sup>20</sup> *Historiae Patriae Monumenta*, Chartarum t. I (Turin 1836) Sp. 415 b.

<sup>21</sup> ed. *Bougaud* S. 155.

<sup>22</sup> *Vita Wilh.* c. 17 = PL. 142, Sp. 712 A. *Sackur* (s. Anm. 1) II S. 3 f. folgt dem Bericht Rodulfs.

<sup>23</sup> Urkunde des Grafen Gerhard von Metz von 1020 Februar 3 = Chartes et documents de St. Bénigne de Dijon, edd. *Georges Chevrier* et *Maurice Chaume*, 2. Bd. Dijon 1943 (*Analecta Burgundica*), nr. 271. Wilhelm von Dijon übergibt an Gerhard: *Insuper etiam omne predium duorum fratrum Nitardi et Godefredi, quod ipsi Divionensi monasterio tradiderunt in toto regno Italiae, quando monachi effecti sunt...*

<sup>24</sup> ed. *Bougaud* S. 155: *Venientes ergo uterque ad hoc Divionense coenobium, exceptis rebus aliis, dederunt sancto protectori nostro Benigno quoddam iuris sui predium, Vulpianum vocatum. In quo loco...*

<sup>25</sup> Das geht klar aus dem Chronicon S. Benigni l. c. hervor; in direktem Anschluß an den in der vorhergehenden Anm. zit. Satz heißt es: *In quo loco* (sc. auf dem *predium Vulpianum*) *fundavit* (sc. Wilhelm) *ecclesiam in honore sancti Benigni...* Weiter unten: *Unde et Fructuariensis ille locus est vocatus. In brevi ergo tempore factum est nobile coenobium...*

<sup>26</sup> *Vita Wilh.* c. 17 = PL. 142, Sp. 712 A.

<sup>27</sup> Und nicht als Eigenkirche der Grafen von Volpiano! So *Raissa Bloch*, *Die Klosterpolitik Leos IX. in Deutschland, Burgund und Italien*: AUF. 11 (1930) S. 236, 256, die Wilhelm von Dijon als Grafen von Volpiano qualifiziert, der 1003 Fruttuaria auf seinem Eigengut gegründet habe. Mißverständlich auch *Tellenbach* (s. Anm. 5) S. 116 Anm. 8, der das frühe Fruttuaria für ein päpstliches Eigenkloster hält; dazu vgl. unten S. 249. Die Tatsache, daß Fruttuaria auf einem Grundstück des Klosters St. Bénigne errichtet wurde – die allein den Schlüssel zum Verständnis der Beziehungen zwischen Fruttuaria und St. Bénigne bis 1020 bietet –, ist *Sackur* (s. Anm. 1) II S. 4 entgangen; den Kampf Wilhelms um die Freiheit seiner italienischen Gründung, der im Mittelpunkt dieser Studie steht, hat *Sackur* nicht

Bei der Gründung Fruttuarias stehen sich von Anbeginn an zwei objektive Rechtsgegebenheiten gegenüber: das Hochstift Langres kann einerseits darauf pochen, Besitzer des zunächst unbebauten Grundstücks zu sein, und kann folglich eigenkirchenrechtliche Ansprüche auf die junge Kirche geltend machen, während der Abt Wilhelm andererseits aus der Tatsache, daß er auf diesem Grund – in der Absicht, ein selbständiges Kloster zu gründen – Arbeit investierte und durch die Errichtung einer Kirche eine Wertsteigerung bewirkte, ein gutes Recht abzuleiten vermag, wobei es zu beachten gilt, daß er als Mitglied der schenkenden Familie gewiß befugt war, die Bestimmung der Schenkung zu ändern. Beide Rechtsbestände schließen einander aus.

Zum vertieften Verständnis der Gründungsgeschichte ist es unerlässlich, auf die Machtverhältnisse und politischen Konstellationen in Oberitalien um die Jahrtausende einzugehen<sup>28</sup> und insbesondere die Rolle der Familie Wilhelms zu präzisieren. Der Vater des Reformabtes, Robert, genoß als Kriegsmann einen hohen Ruf; ihm war es geglückt, im Königreich Italien reichen Besitz zu erwerben.<sup>29</sup> Politisch hatte er sich dem Hause Ivrea unter dem König Berengar II. angeschlossen,<sup>30</sup> mit dessen Enkel Otto-Wilhelm der Abt Wilhelm von Dijon in späteren Zeiten eng zusammenwirkte. Wir dürfen Robert ohne Bedenken jenen *secundi milites* zurechnen, jenem niederen Adel, der vom Zerfall des Kirchenguts profitierte und sich auf die meistens von ihm abhängige unfreie Bevölkerung sowie auf den niederen Klerus stützte. Das Land wie ein enges Netz überziehend, bildeten die *secundi milites* einen wesentlichen Faktor in der Machtbasis der italienischen „Nationalkönige“ des 10. Jahrhunderts.<sup>31</sup> Robert I. von Volpiano – nach diesem Besitztum nannte sich die Familie – festigte seine Position durch die vorteilhafte Ehe mit der langobardischen (?) Adelige Perintia,<sup>32</sup> die möglicherweise eine Verwandte des Hauses Ivrea war. Das aufsässige Verhalten des Standes der *secundi milites* mußte zwar dem ottonischen Kaisertum anarchisch erscheinen; es war jedoch im Kern Ausdruck eines natürlichen Selbsterhaltungstrebens und kaum ein nationales italienisches Aufbegehren gegen die deutsche Herrschaft. Unter Otto III. spitzten sich die Gegensätze zu, als dieser in Italien, mit

---

wahrgenommen. Vgl. auch seine unsichere Formulierung (II S. 15): „als . . . infolge der Schenkungen der Herren von Volpiano an Dijon und ihren Eintritt in St. Bénigne das Verhältnis der Abtei Fruttuaria zu dem Mutterkloster von vornherein sehr zweifelhaft sein konnte.“

<sup>28</sup> Vgl. Ludo Moritz Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter, Bd. IV/1: Die Ottonische Herrschaft, Gotha 1915 (Allg. Staatengeschichte, 1. Abt.: Geschichte der europäischen Staaten 32). Cinzio Violante, L'età della riforma della chiesa in Italia (1002–1122), in: Storia d'Italia, ed. N. Valeri, 1. Bd. Turin 1959, S. 55–234, leider ohne krit. Apparat, wenn auch mit einer sorgfältigen „Nota bibliografica“ S. 230–234.

<sup>29</sup> Brief Wilhelms an seinen Vater, ed. Chevallier (s. Anm. 1) S. 260. Vita Wilh. c. 9 = PL. 142, Sp. 707 A.

<sup>30</sup> Vita Wilh. c. 2 = PL. 142, Sp. 703 BC. (Bericht über Wilhelms Geburt auf einer Insel im Ortasee, die Robert 962 gegen Otto d. Gr. verteidigte).

<sup>31</sup> Über sie vgl. Mathilde Ublirz, Die italienische Kirchenpolitik der Ottonen: MÖIG. 48 (1934) S. 226.

<sup>32</sup> Vita Wilh. c. 2 = PL. 142, Sp. 703 B.

landfremden Bischöfen als Helfern, eine härtere Kirchenpolitik mit der Tendenz einleitete, die Valvassoren durch Enteignung zugunsten der fraglos durch sie geschädigten Kirchen zurückzudrängen.<sup>33</sup> Der Führer des durch diese Politik bedrohten Adels, Markgraf Arduin von Ivrea, hatte sich zu Gewalttätigkeiten gegen zwei der bischöflichen Helfer Ottos III., die Oberhirten Peter von Vercelli und Warmund von Ivrea, hinreißen lassen; er hatte die Güter dieser Kirchen verwüstet, ja sogar den Bischof Peter ermorden lassen.<sup>34</sup> Bischof Warmund, dann Papst Gregor V. verhängten den Kirchenbann über Arduin und seinen Anhang; Otto III. verfügte die Ächtung des Markgrafen und konfiszierte seinen und seiner Parteigänger Besitz zugunsten des Hochstifts Vercelli.<sup>35</sup> Auf die cathedra dieser Kirche hatte Otto III. kurz zuvor einen seiner militantesten Getreuen, seinen Hofkaplan Leo, gesetzt,<sup>36</sup> dem er die gesamte öffentliche Gewalt mit allen Rechten und Einkünften in Vercelli selbst sowie in den Grafschaften Vercelli und Santhià übergab;<sup>37</sup> Bischof Leo sollte zum Bollwerk der Reichsgewalt werden.

Über die Rolle der Herren von Volpiano bei diesen Ereignissen ist nichts überliefert, doch kann es als wahrscheinlich gelten, daß sie zumindest mit Arduin sympathisierten, ja sich wohl offen zu ihm bekannten.<sup>38</sup> In jenem Diplom Ottos III. für Vercelli, welches die im Jahre 999 konfiszierten Güter und deren Vorbesitzer aufzählt, erscheinen sie zwar nicht; es drängt sich jedoch die Vermutung auf, daß jene *Conversio* der Brüder Wilhelms und die

<sup>33</sup> Vgl. vor allem das „*Capitulare de praediis ecclesiarum neve per libellum neve per emphytheusin alienandis*“ = MG Const. I nr. 23 S. 49 f. *Mathilde Uhlirz*, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto III., Berlin 1954, S. 278. *Hartmann* (s. Anm. 28) S. 120 f. *Gerhard Graf*, Die weltlichen Widerstände in Reichsitalien gegen die Herrschaft der Ottonen und der ersten beiden Salier (951–1056), Erlangen 1936 (Erlanger Abhandlungen zur mittleren u. neueren Geschichte 24), S. 69.

<sup>34</sup> *Benedetto Baudi di Vesme*, Il re Ardoino e la riscossa italiana contro Ottone III ed Arrigo II, in: Studi Eporediesi, Pinerolo 1900 (Biblioteca della Società storica subalpina 7), S. 1–20, bes. S. 6 f. *Adolf Berr*, Die Kirche gegenüber Gewalttaten von Laien, Berlin 1913 (Histor. Studien 111), S. 102 f. *Graf* (s. Anm. 33) S. 69 f.

<sup>35</sup> DO. III. 323, B.-U. nr. 1320 von 999 Mai 7. Ferner MG Const. I nr. 25 S. 53. Vgl. *Uhlirz* (s. Anm. 33) S. 294 f.

<sup>36</sup> Über ihn vgl. *Samuel Löwenfeld*, Leo von Vercelli, Posen 1877. *Hermann Bloch*, Beiträge zur Geschichte des Bischofs Leo von Vercelli: NA. 22 (1897) S. 11–136. *Percy Ernst Schramm*, Kaiser, Rom und Renovatio, 2 Bde. Leipzig 1929 (Ndr. v. Bd. 1: Darmstadt 1957), passim. *Josef Fleckenstein*, Die Hofkapelle der deutschen Könige, 2. Bd. Stuttgart 1966 (Schriften der Monumenta Germaniae historica 16/II), S. 90–97, 101 ff.

<sup>37</sup> DO. III. 324, B.-U. nr. 1321. Vgl. *Uhlirz*, Kirchenpolitik (s. Anm. 31) S. 301 f.

<sup>38</sup> *Sackur* (s. Anm. 1) II S. 1. *Violante* (s. Anm. 28) S. 70: „Guglielmo da Volpiano, il quale apparteneva a una famiglia di conti rurali fedelissimi al partito arduinico“. Trotz der eindeutigen Klarstellung bei *Sackur* II S. 1 Anm. 1 begegnet die unzutreffende Behauptung, Wilhelms Mutter sei eine Schwester Arduins gewesen, allen Ernstes noch 1960 bei: *Solange de Montenay*, L'abbaye bénédictine St. Pierre de Bèze, Dijon 1960, S. 56 Anm. 1, deren Ausführungen über Wilhelm von Dijon, aaO. S. 55 f., überhaupt recht unkritisch sind. Ob das dreibändige Werk von *J.-Henri Pignot*, Histoire de l'Ordre de Cluny, Paris-Autun 1868, auf das Vfn. häufig ihre Ausführungen stützt, heute noch das Standardwerk über Cluny darstellt, sei dahingestellt.

Schenkung von Teilen ihres Eigenguts an St. Bénigne<sup>39</sup> mit dieser Entwicklung in Zusammenhang stehen.<sup>40</sup> Jedenfalls wissen wir mit Sicherheit, daß die Familie – genauer die Neffen des Abtes Wilhelm – unter Kaiser Heinrich II. von Güterkonfiskationen zugunsten Vercellis betroffen war.<sup>41</sup> Mit hin halten wir es für wahrscheinlich, daß die eigentümliche rechtliche Situation, in die Fruttuaria hineingeboren wurde, auf die politische Lage kurz vor dem Jahr 1000 zurückzuführen ist. Ob von Anfang an zwischen den Gründern Fruttuarias und dem geächteten Markgrafen Arduin eine direkte Verbindung bestand, ist nicht sicher; die Behauptung, Arduin habe das Kloster Fruttuaria gegründet,<sup>42</sup> ist jedenfalls überspitzt.

Der jähe Tod Kaiser Ottos III. am 24. Januar 1002 und die Erhebung Arduins zum König Italiens am 15. Februar d. J. änderten die Lage schlagartig.<sup>43</sup> Der neue König als Exponent der nach Unabhängigkeit strebenden Kräfte zeigte ein starkes Interesse an der Gründung einer Abtei gegenüber dem Reichsbollwerk Vercelli,<sup>44</sup> so geriet die Planung Fruttuarias sofort in den Sog der Machtpläne König Arduins, der zunächst der Herr im Lande war. Der Gründungsakt fand am 23. Februar 1003 statt; die Weihehandlung nahm ein Bischof Octavian vor.<sup>45</sup> Wenige Tage später nahm Wilhelm den

<sup>39</sup> Siehe oben S. 241.

<sup>40</sup> Vgl. Vita Wilh. c. 17 = PL. 142, Sp. 712 A: *Tunc etiam . . . duo ipsius germani, videlicet Godefredus atque Nitardus, viri spectabiles, secretius illum (sc. Wilhelm) cum comite maximae partis Burgundiae Willelmo . . . adeuntes.*

<sup>41</sup> DH. II. 322.

<sup>42</sup> Paul Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (568–1250), Straßburg 1896 (Ndr. Berlin 1965), S. 209.

<sup>43</sup> Hartmann (s. Anm. 28) S. 160 f. Robert Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, München 1953<sup>3</sup> (Ndr. 1961), S. 383 f. Erwin Hoff, Pavia und seine Bischöfe im Mittelalter, 1. Bd. Età Imperiale, Pavia 1943, S. 204 f. Graf (s. Anm. 33) S. 23, 73 f.

<sup>44</sup> *Nos (sc. Arduin) . . . non parvi pendentes . . . praedicti abbatis (sc. Wilhelmi) piam supplicationem nostrique status et totius Italici nostri (regni) salutem . . .* heißt es in DArD. 9 für Fruttuaria. Zu diesem Diplom s. unten S. 245 f.

<sup>45</sup> Dies berichten die Verse einer alten Inschrift *Si quis Fructuariae mavult praenoscerere . . .*, die in der sehr späten und für die Gründungszeit so gut wie wertlosen Chronik von Fruttuaria überliefert sind; gedruckt u. a. bei Siegfried Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II., 1. Bd. Berlin 1862, S. 242 Anm. 3. Vgl. L. G. Provana, Studi critici sovra la storia d'Italia a'tempi del re Ardoino, Turin 1844, S. 214 ff. Hirsch aaO. Sackur (s. Anm. 1) II S. 4. Ingeborg Bittler, Die italienische Kirchenpolitik der sächsischen Kaiser mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs II., mschr. Diss. München 1942, S. 65. Zur Stütze der Glaubwürdigkeit dieser Verse s. unten S. 264. – Der Bischof Octavian begegnet nur in diesen Versen; er wird gewöhnlich für Ivrea in Anspruch genommen – vgl. Fedele Savio, Gli antichi vescovi d'Italia dalle origini al 1300 descritti per regioni: Il Piemonte, Turin 1899, S. 194 f. und Gerhard Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe 951–1122, Leipzig-Berlin 1913, S. 117 –, was aber keineswegs gesichert ist. Bf. Warmund von Ivrea ist noch 1015 nachweisbar: JL. 4007. Vielleicht war Octavian ein arduinischer Gegenbischof Ivreas. Wir neigen allerdings mehr der Möglichkeit zu, in ihm einen auswärtigen Bischof zu erblicken, da Wilhelm, wie wir noch sehen werden, für Fruttuaria auf konsequente Exemtion von der Gewalt des Diözesans größten Wert legte.

Titel eines Abtes von Fruttuaria an.<sup>46</sup> Einige Wochen zuvor hatte Arduin den Herzog Otto von Kärnten, den der im Sommer 1002 neugekürte deutsche König Heinrich II. über die Alpen gesandt hatte, im Brenta-Tal geschlagen und zurückgewiesen.<sup>47</sup> Fürs erste schien das italienische Sonderkönigtum gefestigt und Arduin auf der Höhe seiner Macht, zumal die Polen den neuen König der Deutschen in Atem hielten.

Ein Jahr später, im Frühjahr 1004, nutzte Heinrich II. eine Kampfpause an der Ostgrenze zu seinem ersten Italienzug.<sup>48</sup> Er erzwang den Durchzug durch die Etschklausen und rückte in die Po-Ebene vor. Arduin, dessen Heer auseinanderlief, zog sich nach Ivrea zurück. Ohne auf Widerstand zu treffen, gelangte Heinrich II. nach Pavia, wo er am 14. Mai seinerseits zum König von Italien gewählt und vom Erzbischof Arnulf II. von Mailand gekrönt wurde. Die meisten langobardischen Städte huldigten ihm. Obwohl Heinrich bereits im Frühsommer Italien verlassen mußte, hatte Arduins Königtum durch sein Auftreten einen schweren Stoß erlitten, so daß es hinfort eher einem Schattenkönigtum glich. Die deutsche Partei unter dem Bischof Leo von Vercelli hatte freilich keineswegs überall die Oberhand gewinnen können; das folgende Jahrzehnt ist durch weitgehende Anarchie gekennzeichnet, indem viele adelige Herren sich weder um Arduin noch um Heinrich kümmerten.<sup>49</sup>

In dieser Situation lag es für Arduin nahe, die Verbindungen zu dem angesehenen und einflußreichen Reformabt Wilhelm von Dijon zu intensivieren und das in seinem Machtbereich keimende Fruttuaria zu fördern. Eine Frucht dieses Bemühens ist das DArD. 9 von 1005 Jan. 28,<sup>50</sup> ausgestellt in Vercelli aufgrund eines Empfängerkonzepts,<sup>51</sup> kraft dessen Arduin die von Wilhelm beabsichtigte Klostergründung genehmigte. Das Diplom bietet ein Programm für die zukünftige Rechtsstellung des Klosters, das noch des Ausbaus harrete. Arduin bestätigte den gegenwärtigen und noch zu erwerbenden Besitz, damit der Abt Wilhelm Mönche ansiedeln könne, und verbot, daß irgendeine weltliche oder geistliche Macht der Abtei Schaden zufüge; er gewährte die Immunität und verhiess, im Falle des unzeitigen Todes Wilhelms die Vollendung

<sup>46</sup> Siehe unten S. 264.

<sup>47</sup> *Hirsch* (s. Anm. 45) S. 241. *Hartmann* (s. Anm. 28) S. 164. *Holtzmann* (s. Anm. 43) S. 401 f.

<sup>48</sup> *Hirsch* (s. Anm. 45) S. 302 f. *Hartmann* (s. Anm. 28) S. 165 f. *Graf* (s. Anm. 33) S. 74 f. *Hoff* (s. Anm. 43) S. 206 f. *Holtzmann* (s. Anm. 43) S. 408 f. *Violante* (s. Anm. 28) S. 69 f.

<sup>49</sup> *Hermann Pabst*, Ober- und Mittelitalien von 1004–1012, in: *S. Hirsch u. H. Pabst*, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II., 2. Bd. Berlin 1864, S. 355 f. *Baudi di Vesme* (s. Anm. 34) S. 12 f. *Hartmann* (s. Anm. 28) S. 169 f. *Graf* (s. Anm. 33) S. 76. *Holtzmann* (s. Anm. 43) S. 409 f. *Violante* (s. Anm. 28) S. 70 f. Die Mark Ivrea war auch nach 1004 fest in der Hand Arduins, vgl. *Pabst* aaO. S. 371.

<sup>50</sup> Die Überlieferung ist leider sehr schlecht, vgl. die Vorbemerkung *H. Blochs*; s. auch *Provana* (s. Anm. 45) S. 216.

<sup>51</sup> *Robert Holtzmann*, Die Urkunden König Arduins: NA. 25 (1900) S. 453–479, bes. S. 465 f. Das hat *Hartmann* (s. Anm. 28) S. 169 außer acht gelassen! Die Intervention der Königin Berta besagt nicht viel, da sie in fast allen echten DD. ihres Gemahls in Erscheinung tritt.

des Vorhabens zu gewährleisten. Dann wurde der Gedanke ausgesprochen, durch Fernhalten jeder weltlichen und geistlichen Gewalt die *simoniaca haeresis* für Fruttuaria auszuschalten.<sup>52</sup> Die interessanteste Bestimmung des DArD. 9 betrifft die Sukzession des Abtes:<sup>53</sup> vor seinem Tode solle der Abt seinen Nachfolger designieren und vom Konvent wählen lassen. Der Elekt solle das *baculum regiminis* von seinem Vorgänger empfangen oder, falls dieser inzwischen verschieden ist, vom Hauptaltar in Selbstinvestitur aufheben.<sup>54</sup> Der Elekt solle das Recht haben, sich von jedem beliebigen Bischof an jedem beliebigen Ort weihen zu lassen.<sup>55</sup> Kein Sterblicher, auch nicht die späteren Kaiser und Könige, soll hinsichtlich der *dominatio* und der *ordinatio* Gewalt über Abt und Konvent besitzen. – Wir sehen: Arduin gegenüber vermochte Wilhelm sein Programm, das sich im wesentlichen mit den Postulaten Clunys deckte, glatt durchzusetzen; der italienische König, der ja nichts zu verlieren hatte, fügte sich den Wünschen des Reformabts. So halten wir mit DArD. 9 eines der aufschlußreichsten Dokumente zum Verständnis der Reform Wilhelms in Händen. König Arduin hat, wie in seinem Diplom selbst anklingt und wie in der Gründungsurkunde<sup>56</sup> des Klosters ausdrücklich vermerkt ist, die Neugründung auch mit Schenkungen bedacht.

War Fruttuaria jedoch für alle Zeit durch dieses – wenn auch großzügige – Privileg des italienischen Königs geschützt? Der Abt konnte diese Urkunde nur als Ausfluß der augenblicklichen Machtverhältnisse betrachten. Er war

<sup>52</sup> *Hoc autem ut securius et liberius fiat, seclusa omnium clericorum laicorumque potestate perpetuo, et ut simoniaca haeresis vel ab ipso procul pellatur loco, per huius praecepti nostri contradicimus auctoritatem omnem donationis vel ambitiosae praelationis occasionem, unde quasi sub obtentu ecclesiastici ordinis plurima videntur destructa monasteria.* MG DD III S. 712 Z. 33 f. Dieser Satz ist sicher Wilhelms – und nicht Arduins – Geistesgut.

<sup>53</sup> Vgl. Sackur (s. Anm. 1) II S. 5. Matthäus Rothenhäusler OSB., Zur ältesten cluniazensischen Abtwahl: StMGBO. 33 (1912) S. 605–620. Theodor Mayer, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 1950, S. 66. Hallinger (s. Anm. 3) II S. 567 f. Josef Semmler, Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert, Bonn 1959 (Rheinisches Archiv 53), S. 241 f. Allgemein zur cluniazensischen Abtwahl und Selbstinvestitur: Kassius Hallinger, Cluniacensis ss. religionis ordinem elegimus: Jahrbuch f. d. Bistum Mainz 8 (1958/60) S. 244 ff., bes. S. 258 f.

<sup>54</sup> Jeder Einfluß auf die Abtwahl von außen soll strikt ausgeschaltet werden. Mit dem Aufnehmen des *baculum* vom Hauptaltar wird der Elekt sozusagen von der Abtei selber investiert. Die Begründung entnehmen wir den zu Anfang des 12. Jh. aufgezeichneten Consuetudines von Fruttuaria, ed. Bruno Albers OSB., Consuetudines monasticae, 4. Bd. Monte Cassino 1911, S. 126: *Radix omnium malorum avaritia, sicut videmus, introduxit in ecclesias Christi symoniacam haeresim, quae pro peccatis nostris longe lateque vagatur per orbem. Ut autem hec seua pestis locum istum (sc. Fruttuaria) intrare non valeat, dextera Domini defendente tota monasterii ordinatio post Dominum et sanctos eius in manu solius nostri abbatis posita est.*

<sup>55</sup> Vgl. Consuetudines Frutt., ed. Albers, S. 125. Dazu unten S. 264.

<sup>56</sup> Hist. Patr. Mon., Chart. t. I Sp. 416 a-b: *Et quia paupertatula eorumdem fratrum et germanorum nostrorum (sc. Wilhelmi abbatis) non sufficiebat, ut stabili-retur, adiutorio multorum precipue Harduini regis et Berte uxoris eius in monasterio est fundatus.* Unter den Spendern wird also allein das Königspaar namentlich genannt; ihre Namen prangen im Original der Urkunde in Großbuchstaben.

sich ohne Zweifel darüber im klaren, daß der neue deutsche König und praesumptive Kaiser Heinrich II. in nicht allzu ferner Zukunft die Alpen überschreiten und die Verhältnisse Reichsitaliens in seinem Sinne ordnen werde. Nur von ihm war ein dauerhafter und rechtswirksamer Schutz zu erwarten. Es mußte daher Wilhelms Ziel sein, der cluniazensisch bestimmten Libertas seines Klosters auch die Anerkennung durch den deutschen Herrscher zu verschaffen. Der Weg zu Heinrich II. wurde geebnet durch die Versöhnung des Grafen Otto-Wilhelm von Burgund mit dem König Robert II. von Frankreich im August 1005;<sup>57</sup> der Capetinger urkundete für St. Bénigne in Dijon und – am 30. Mai 1006 – für Fécamp:<sup>58</sup> er war also Wilhelm von Dijon wohlwollend gesonnen. Im Juni 1006 trafen sich Robert II. und Heinrich II. an der Maas, um einen Feldzug gegen den Grafen Balduin IV. von Flandern in die Wege zu leiten.<sup>59</sup> Bei dieser Gelegenheit empfing St. Bénigne ein zweites Diplom Roberts II.<sup>60</sup> So mochte hier der Boden bereitet sein für Wilhelms Fahrt nach Aachen, wo er am 31. August 1006 von Heinrich II. ein Privileg für Fruttuaria erwirkte.<sup>61</sup> Der deutsche König war allerdings nicht gewillt, die weitestgehenden Konzessionen Arduins seinerseits zu verbiefen, ja überhaupt etwas von seinen Rechten preiszugeben. In seinem – stark formelhaften – Diplom gewährte Heinrich lediglich Königsschutz verbunden mit rein negativer Immunität,<sup>62</sup> die Fruttuaria nicht zur Reichsabtei erhob, und mit Besitzbestätigung. An Besitztümern werden genannt: Kirche und *curtis* von Obiano<sup>63</sup> sowie Güter, die der Archidiakon der Turiner Kirche, Gunt-hard, kraft eines Iudicatumus der Abtei übertragen hatte: ... *precipientes igitur, ut nullus dux archiepiscopus episcopus marchio comes vicecomes sculdasio gastaldio castellanus seu aliqua magna vel parva persona eundem prescriptum abbatem suosque successores de prefate ecclesie rebus a Gunt-*

<sup>57</sup> Zeugnis der Versöhnung ist eine Urkunde des Königs für St. Bénigne in Dijon: William Mendel Newman, Catalogue des actes de Robert II roi de France, Paris 1937, nr. 24. Allgemein s. auch: Christian Pfister, Etudes sur le règne de Robert le Pieux (996–1031), Paris 1885 (BEHE. 64), S. 255 f. S. de Vajay, A propos de la Guerre de Bourgogne. Note sur les successions de Bourgogne et de Mâcon aux X<sup>e</sup> et XI<sup>e</sup> siècles: Annales de Bourgogne 34 (1962) S. 153–169.

<sup>58</sup> Newman (s. Anm. 57) nr. 24, 26.

<sup>59</sup> Hirsch (s. Anm. 45) I S. 401. Holtzmann (s. Anm. 43) S. 420.

<sup>60</sup> Newman (s. Anm. 57) nr. 28.

<sup>61</sup> DH. II. 120 (im Original erhalten). Man hat Wilhelm die Fahrt zu Heinrich II. als politische Achselträgerei angekreidet, vgl. Pabst (s. Anm. 49) S. 372 Anm. 2. Was ihn jedoch trieb, war nicht billiger Opportunismus, sondern die brennende Sorge um sein Kloster und dessen Sicherheit in der Zukunft. – Wilhelm, durch sein Zusammenwirken mit Arduin sehr verdächtig, mußte erst das Mißtrauen Heinrichs II. gegen seine Person überwinden, wie uns Wilhelms Biograph Rodulf (Vita Wilh. c. 20 = PL. 142, Sp. 713 C) berichtet. Wahrscheinlich gelang es dem Abt, den König davon zu überzeugen, daß die Sorge um seine Klöster das einzige Motiv seines Handelns war. Andererseits mußte auch Heinrich II. daran interessiert sein, die ihm dargebotene Hand des weithin angesehenen Reformabtes zu ergreifen, um seine eigene Position in der Lombardei zu festigen.

<sup>62</sup> Über sie vgl. Mayer (s. Anm. 53) S. 88.

<sup>63</sup> Vgl. Darmstädter (s. Anm. 42) S. 208.

*hardo Taurinensis aecclesie archidiacono iudiciali lege, quod iudicatus appellat, traditis et addicatis inquietare molestare vel disvestire presumat.*<sup>64</sup>

Mit dieser (uns verlorenen) Urkunde<sup>65</sup> des Gunthard, der u. W. anderweitig nicht quellenmäßig faßbar ist und der daher als Persönlichkeit im Dunkeln bleibt, durchschneit Wilhelm, gewiß überzeugt von seinem guten Recht, einseitig die rechtlichen Bindungen Fruttuarias an St. Bénigne. Die Urkunde des Turiner Archidiacons, an deren Zustandekommen der König Arduin aktiv beteiligt war,<sup>66</sup> wurde nach allem Anschein erst nach dem Januar 1005 ausgefertigt.<sup>67</sup> Das italienische Kloster – erst im Werden begriffen<sup>68</sup> – konnte ja vom Bischof von Langres in seiner Eigenschaft als Eigentümer von St. Bénigne eigenkirchenrechtlich beansprucht werden. Nach dem Bericht der Gründungsurkunde<sup>69</sup> ließen Robert, der letzte Laie unter den vier Brüdern, und Nithard die autonome Freiheit Fruttuarias durch einen Akt des Turiner Archidiacons Gunthard feststellen: die beiden Brüder tradierten die Güter, die sie zur Erbauung des Klosters Gott dargebracht hatten (darunter offenbar auch die an den hl. Benignus von Dijon geschenkten) an Gunthard, damit dieser ein *legale testamentum* ausfertige. Dies geschah in der Absicht, die Güter aus der Gewere der Volpiano-Brüder in den Besitz Gottes (nicht des hl. Benignus!) zu überführen und dabei die *prima et antiqua libertatis dignitas* dieser Güter ungeschmälert zu wahren, damit, wie es etwas maliziös und zugleich aufschlußreich in der Gründungsurkunde heißt, *(ne) qualibet insta occasione male suspicioni detrahendi seminarium nasceretur.*<sup>70</sup> Die königliche Bestätigung dieser Urkunde bildete, neben der Schutzverleihung, sicherlich ein wesentliches Anliegen Wilhelms und war vielleicht der eigentliche Anlaß seiner Reise nach Aachen. Von 1005/1006 an waren also, wenigstens in den Augen Wilhelms, Fruttuaria und St. Bénigne lediglich durch die Personalunion des gemeinsamen Abtes verbunden. Sackurs<sup>71</sup> Ansicht über den Grund zu dieser Urkunde Gunthards – „Damit nun aber aus der Tatsache, daß zwei Brüder Wilhelms nach Dijon kamen, wo dieser Abt war, nicht die

<sup>64</sup> MG DD III S. 146 Z. 32 f.

<sup>65</sup> Hauptquelle für ihren Inhalt ist die Gründungsurkunde von Fruttuaria: Hist. Patr. Mon., Chart. t. I Sp. 414 ff.

<sup>66</sup> Vgl. die Urkunde des Bischofs Lambert von Langres von 1017 Januar 13, s. unten S. 259 mit Anm. 130.

<sup>67</sup> Sackur (s. Anm. 1) II S. 5 Anm. 1.

<sup>68</sup> DH. II. 120 setzt zwar die Vollendung des Baus voraus; der Grund dürfte in der formelhaften Sprache des Diploms zu suchen sein, die auf solche Feinheiten keine Rücksicht nahm. Vgl. unten S. 249, 250.

<sup>69</sup> Hist. Patr. Mon., Chart. t. I Sp. 415 b: *Denique Robertus... inter cetera possessionis sue dona ipse et predictus frater eius Nitardus quae Domino contulerunt ad construendum monasterium spetialiter locum Fructuaria dictum, ita ut possidebant quietum et solidum, Gontardo venerabili viro Taurinensi archidiacono tradiderunt, ut inde faceret legale testamentum, quod appellatur iudicatus; quod et factum est eo rationis tenore, ut postquam a prefatorum fratrum possessione transiret in Domini possessionem, nullomodo primam et antiquam perderet libertatis dignitatem.*

<sup>70</sup> Hist. Patr. Mon., Chart. t. I Sp. 416 b.

<sup>71</sup> Sackur (s. Anm. 1) II S. 5.

Abhängigkeit Fruttuarias von St. Bénigne geschlossen würde, ...“ – trifft wohl nicht ganz den Kern der Sache.

Hatte sich Wilhelm im Sommer 1006 beim praesumptiven Kaiser abgesichert, so war sein nächstes Ziel ein Privileg des Heiligen Stuhls. Noch im Herbst des gleichen Jahres reiste der Bischof Walter von Autun<sup>72</sup> auf Bitten Wilhelms nach Rom, um von Johannes XVIII. die Rechte Fruttuarias sanktionieren zu lassen, was der Papst am 2. Dezember 1006 mit dem Privileg *Quoniam concedenda* auch verfügte.<sup>73</sup> Das Kloster Fruttuaria, dessen Bau damals noch unvollendet war,<sup>74</sup> wurde des päpstlichen Schutzes teilhaftig erklärt: *ut sub tuitione ac patrocinio sanctae universalis, cui Deo auctore deservimus, ecclesiae, iam ex hoc constitutum, alterius numquam iuri et ditioni submittatur ecclesiae.* Dem Konvent wurde das Recht der freien Abtwahl zugestanden; dem Elekten das Recht, seine eigene Weihe und andere Weihehandlungen von jedem beliebigen Bischof vornehmen zu lassen *absque ullo terreni pretii munere(!)*. Abschließend bestätigte der Papst die Urkunde Gunthards und ein (ebenfalls verlorenes) *episcopale decretum*, das seinerseits die Urkunde des Archidiakons erneuerte und bereits die Unterschriften vieler Bischöfe trug.

Johannes XVIII. kam somit Wilhelm von Dijon ähnlich weit entgegen wie Arduin; das päpstliche Privileg zeigt in seinem zweiten Teil deutlich Spuren der simoniefindlichen Gesinnung des Reformabtes, so daß wir für diesen Teil wiederum mit einem Empfängerkonzept rechnen können. Wilhelm hat aus Fruttuaria kein Eigenkloster des hl. Petrus gemacht; auch eine solche Bindung war ihm suspekt. Fruttuaria zahlte nicht – wie Cluny<sup>75</sup> – einen Rekognitionszins an den hl. Petrus in Rom. Die Bindung der Abtei an die Kurie sollte den Bereich der allgemeinen geistlichen Jurisdiktion nicht überschreiten. Größten Wert legte Wilhelm auf die Exemption und auf die Einschärfung der Gunthard-Urkunde, deren Zweck uns ja mittlerweile bekannt ist.

In einem gleichzeitig ausgestellten Mandat wies Johannes XVIII. die Bischöfe Leo, Gesso, Constantin und Siegfried an, die Abtei(kirche) Frut-

<sup>72</sup> Über diesen Förderer auch der Reformarbeit Wilhelms von Dijon vgl. *Chevrier-Chaume* (s. Anm. 23) S. 276. Siehe auch *Sackur* (s. Anm. 1) I S. 244, 264 f.

<sup>73</sup> JL. 3950. *Paul F. Kebr*, *Italia Pontificia*, Bd. VI/2 Berlin 1914 (Ndr. 1961), S. 149 nr. 1. Druck: PL. 139, Sp. 1485 f. Vgl. *Sackur* (s. Anm. 1) II S. 6. *Jean-François Lemaignier*, *L'exemption monastique et les origines de la réforme grégorienne*, in: *A Cluny. Congrès scientifique. Travaux du congrès, Dijon 1950*, S. 318. – Über Anklänge an Formeln des *Liber Diurnus* in diesem Privileg vgl. *Leo Santifaller*, *Die Verwendung des Liber Diurnus in den Privilegien der Päpste von den Anfängen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts*: *MÖIG.* 49 (1935) S. 225–366, bes. S. 323, der als „VU.“ von JL. 3950 ein Privileg Papst Johannes' XIII. für St. Martin in Pavia (JL. 3760) feststellen konnte.

<sup>74</sup> *monasterium . . . , quod construere iam summo coepisti desiderio . . .*: PL. 139, Sp. 1485 B.

<sup>75</sup> Nach JL. 3965 Gregors V. wird dieser Zins in den Privilegien für Cluny freilich nicht mehr erwähnt; s. *Georg Schreiber*, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert*, 1. Bd. Stuttgart 1910 (Ndr. Amsterdam 1965), S. 48 Anm. 4.

tuarias zu weihen.<sup>76</sup> Bei der Konsekration scheint König Arduin zugegen gewesen zu sein.<sup>77</sup> – In der Zeit von 1006 bis 1014 dürfte der Bau des Klosters insgesamt vollendet worden sein; damals gründete Fruttuaria bereits seine ersten Zellen.<sup>78</sup>

Das Jahr 1014 sollte ein neuer Markstein in der Frühgeschichte Fruttuarias werden. Die politische Lage Reichsitaliens ging einer endgültigen Klärung entgegen: Ende 1013 überschritt König Heinrich II. mit ansehnlicher Heeresmacht die Alpen.<sup>79</sup> König Arduin zog sich auf seine Burgen in Ivrea zurück und bot schließlich seine Unterwerfung an, falls ihm der deutsche König eine Grafschaft – wohl Ivrea – belasse; Heinrich II. ignorierte dies. Er empfing am 14. Februar 1014 in Rom von Papst Benedict VIII. die Kaiserkrone und verließ, ohne Arduin angegriffen zu haben, im Frühsommer Italien.

Wilhelms Weitblick hatte sich bewährt: die Situation, die er 1006 vorausgesehen haben mochte, war nun eingetreten. Auf die Kunde vom Italienzug des Königs hatte er Dijon verlassen und sich im Mai 1014 in Pavia eingefunden, um dem neuen Kaiser zu huldigen und ein Privileg für Fruttuaria zu erbitten. Dieses Diplom,<sup>80</sup> ausgestellt am 14. Mai 1014 in Pavia, ist sehr umfangreich und detailliert und spiegelt deutlich das kaiserliche Wohlwollen wider. Offenbar hatte Wilhelm seit 1006 zu keiner weiteren Verdächtigung Anlaß gegeben, obgleich seine Neffen, die Söhne Roberts II. von Volpiano, zu Arduin gehalten hatten, so daß Heinrich II. ihre Güter zugunsten des Hochstiftes Vercelli konfiszierte.<sup>81</sup> Zu Beginn der Narratio, die nunmehr die Vollendung des Klosterbaus voraussetzt, wurde die Urkunde Gunthards bestätigt.<sup>82</sup> Mit Bezug auf sein D. 120 erneuerte der Kaiser Schutz und (negative) Immunität; er umschrieb sehr genau das Gebiet der Abtei. Es folgen teils summarische, teils detaillierte Besitzbestätigungen, darunter *omnes terras illas, quas habere debet . . . monasterium ex haereditate Rotberti quondam viri nobilissimi, qui fuit genitor . . . abbatis Vuillielmi, . . .*<sup>83</sup> sowie *. . . omnia,*

<sup>76</sup> JL. – *Kehr* (s. Anm. 73) S. 150 nr. 2. Druck: PL. 139, Sp. 1486 AB. Bei den Konsekratoren handelt es sich um die Bischöfe Gezo von Turin, Constantin von Alba, Siegfried von Parma oder Piacenza sowie vielleicht um Leo von Vercelli; vgl. *Savio* (s. Anm. 45) S. 196.

<sup>77</sup> Vgl. *Vita Wilh.* c. 17 = PL. 142, Sp. 712 B; *Chron. S. Benigni*, ed. *Bougaud*, S. 155. Es ist nicht sicher, ob sich diese Nachricht auf die Weihe von 1006/07 bezieht. Da Rodulf von der Weihe der Basilica spricht, bei der Arduin anwesend war, halten wir 1006/07 für wahrscheinlicher als 1003.

<sup>78</sup> DH. II. 300 bis (305) von 1014 Mai 14. Vgl. *Chevrier-Chaume* (s. Anm. 23) S. 245.

<sup>79</sup> *Hirsch – Pabst* (s. Anm. 49) II S. 414 ff. *Sackeur* (s. Anm. 1) II S. 12 f. *Hartmann* (s. Anm. 28) S. 176 f. *Holtzmann* (s. Anm. 43) S. 442 f. *Violante* (s. Anm. 28) S. 73 f. *Graf* (s. Anm. 33) S. 77 f.

<sup>80</sup> DH. II. 300 bis (305), Neuedition im Anhang zu den DD. Konrads II. (MG DD IV S. 423 f.). Es ist leider nur in Abschriften des 17. Jh. überliefert.

<sup>81</sup> DH. II. 322. Vgl. *Sackeur* (s. Anm. 1) II S. 13 mit Anm. 3.

<sup>82</sup> *. . . monasterium . . . situm in loco qui dicitur Fructuaria, ex propria haereditate fratrum eius (sc. Wilhelmi) Gothefredi, Nitardi atque Roberti . . . constructum, veluti in carta indicatus a Guntardo diacono edita continetur.* MG DD IV S. 424 Z. 1 f.

<sup>83</sup> MG DD IV S. 424 Z. 28 f.

*quae ex haereditate Gotofredi et Nitardi fratrum, qui facti sunt monachi, habere debet . . . (iam dictus locus), . . .*<sup>84</sup> Auf die Frage der freien Abtswahl oder gar der Selbstinvestitur des Elekten ging der Kaiser nicht ein; er war offensichtlich nicht willens, sich irgendwelcher Rechte zu begeben.

Kaum war Heinrich II. abgezogen, da wagte sich Arduin erneut hervor und entfachte einen Aufstand, den die kaisertreuen Kräfte jedoch rasch niederwarfen.<sup>85</sup> Völlig entmachtet und krank beschloß Arduin seine Tage als Mönch in Fruttuaria am 14. Dezember 1015; das Necrologium von St. Bénigne gedachte seiner.<sup>86</sup> Der Krieg als Mittel der Rechtsentscheidung hatte endgültig gegen dieses italienische Sonderkönigtum entschieden.

Ende 1014 weilte Wilhelm erneut in Italien. Im Januar 1015 tagte in Rom unter dem Vorsitz Benedicts VIII. eine Lateransynode, von der sich unser Reformabt den Rechtsstatus Fruttuarias wiederum bestätigen ließ.<sup>87</sup> Wilhelm erbat die Gewährung des *suffragium libertatis*. Papst Benedict VIII. und die Synode wiesen in ihrem Dekret darauf hin, daß Fruttuaria in einem unbewohnten Gebiet errichtet worden sei, aus dem nie ein Bischof den Zehnten bezogen habe; außerdem hätten der Bischof Warmund von Ivrea, der Diözesan, und andere Bischöfe eine Urkunde unterfertigt, kraft deren unter Bannandrohung untersagt wurde, der Abtei irgendwelchen Schaden zuzufügen; die Urkunde des Gunthard wurde ausdrücklich in diese feierliche Erklärung einbezogen. Das Synodaldekret vom Januar 1015 wurde von 45 Bischöfen,<sup>88</sup> neun Kardinälen und fünf Äbten unterzeichnet.

Ferner erneuerte Papst Benedict VIII. zu einem uns unbekanntem Zeitpunkt – möglicherweise gleichzeitig mit diesem Synodaldekret – in einem nicht überlieferten Privileg die *Libertas Fruttuarias* sowie das Recht der Abts-

<sup>84</sup> MG DD IV S. 425 Z. 14 f. Die Tendenz ist klar: auch Heinrich II. sollte den einseitigen Akt von 1005/06 mit seiner Autorität decken! – Die lange Besitzliste des DH. II. 300 bis zeigt, daß die Gründung Wilhelms rasch bedeutenden Reichtum zusammengetragen hat. Die Analyse des Gönnerkreises ergibt, daß die Schenker zu meist Parteigänger Arduins waren. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß manche der Schenkungen getätigt wurden, um Güter vor dem konfiszierenden Zugriff Heinrichs II. zu bewahren.

<sup>85</sup> Holtzmann (s. Anm. 43) S. 445 f. Hoff (s. ebd.) S. 243 f. Graf (s. Anm. 33) S. 25, 79 f.

<sup>86</sup> Bernard de Montfaucon, Bibliotheca bibliothecarum manuscriptorum nova, 2. Bd. Paris 1739, S. 1165: *obiit Harduinus rex et monachus*. Es ist gewiß denkbar, daß Wilhelm von Dijon den König zur *Conversio* bewogen hat.

<sup>87</sup> JL. 4007. Kehr (s. Anm. 73) S. 150 nr. 4. Druck: Giovanni Domenico Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, 19. Bd. Venedig 1774 (Ndr. Paris 1902), Sp. 361–364; PL. 139, Sp. 1597. Trotz Chevrier-Chaume (s. Anm. 23) S. 246, die zu 1021 datieren, halten wir an 1015 fest, wie es – jedoch mit 12. (statt 13.) Indiktion – in der Urkunde selbst angegeben ist. Vgl. Mansi aaO.; Sackur (s. Anm. 1) II S. 14; Paul Georg Wappler, Papst Benedikt VIII. (1012–1024), Diss. Leipzig 1897, S. 64; Ernst Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im XI. Jahrhundert, 1. Teil: Die Frühreform, Wien 1910, S. 159. Die Unterschriften der Bischöfe Lambert von Langres (1016–1030), Landulf von Genua (1019–1034/6) und des Erzbischofs Aribert von Mailand (1018–1045) sind offensichtlich später hinzugekommen. Zu Landulf vgl. Schwartz (s. Anm. 45) S. 147.

<sup>88</sup> Darunter Siegfried von Piacenza, Rainald von Pavia, Landulf von Turin, Heinrich von Parma, (Petrus) von Tortona.

wahl und -weihe,<sup>89</sup> es handelt sich also wahrscheinlich um eine Wiederholung der Verfügungen Johannes' XVIII. aus dem Jahre 1006.

Kurz nach dieser Synode muß Wilhelm die undatierte sogen. *Gründungs-urkunde* Fruttuarias, auch sein Testament genannt, verfaßt haben.<sup>90</sup> Es handelt sich um einen stolzen Rückblick auf die bisherige rechtliche Entwicklung seiner Abtei, in dem noch einmal alle Rechte und Privilegien – wie Wilhelm sie sah – angeführt wurden. Gleich zu Beginn seiner „Bilanz“ spricht der Reformabt sehr deutlich über die Freiheit seiner Gründung: *monasterium . . . liberrimum atque absolutissimum consistat ab omni subiectione debita cuique diocesi vel monasterio.*<sup>91</sup> Während die anderen Klöster seiner Observanz, so fährt Wilhelm fort, ihren eigenen *possessor et defensor*<sup>92</sup> haben, besitze Fruttuaria aufgrund seiner *libertas* keinen *protector*, so daß es gelte, mit allem Eifer das Kloster vor Zugriffen weltlicher oder geistlicher Mächte zu bewahren. Es folgt der Bericht über die *Conversio* der Brüder Wilhelms in Dijon und die Stiftung ihres Erbes für den Klosterbau in Italien. Mit scharfen Worten betont Wilhelm, daß Gottfried in Dijon keine Schenkung tätigte, daß die Brüder vielmehr ihr Erbgut durch die Urkunde Gunt-hards Gott übergaben und Christus zum Erben einsetzten.<sup>93</sup> Die völlig freie Stellung Fruttuarias – *ne subiaceat ulli episcopio sive monasterio seu seculari dominio*<sup>94</sup> – sei von Kaisern, Königen, Päpsten und Bischöfen bekräftigt worden. Nach einem Referat über den Inhalt des Synodaldekrets von 1015 nähert sich Wilhelms Gedankengang erneut seinem eigentlichen Anliegen, den Verfügungen seiner Brüder über ihren italienischen Besitz: *Preterea Nitardus inde per legale testamentum successor effectus patrimonium quod reliquerat Gotefredus postea Fructuarie legitima traditione donavit funditus,*

<sup>89</sup> Erwähnt in DH. II. 494 für Fruttuaria von 1023 September 2. *Kebr* (s. Anm. 73) S. 150 nr. \*3.

<sup>90</sup> Druck: Hist. Patr. Mon., Chart. t. I (Turin 1836) nr. CCXLIV Sp. 414–422 (nicht ganz fehlerfrei). PL. 141, Sp. 871–874. Teiledition: *Chevrier-Chaume* (s. Anm. 23) nr. 274. Regest: *Newman* (s. Anm. 57) nr. 56. Das Original der Urkunde, ein Pergament von 80 x 51 cm Größe, befindet sich heute im Archivio Biblioteca Civica G. B. Adriani zu Cherasco (Prov. Cuneo), Sigle P/312. Vgl. *Alfonso Petitti di Roreto*, Indice alfabetico generale dei documenti e delle pergamene del Museo Civico Adriani di Cherasco: Bollettino storico-bibliografico subalpino 34 (1932) S. 154. Zur Datierung siehe unten S. 254 f. *Poupardin* (s. Anm. 16) S. 421 Anm. 2 bezeichnet die Urkunde als „la notice assez suspecte de la fondation“, ohne indessen zu erklären, was er verdächtig findet. Im diplomatischen Sinne ist an der Echtheit der im Original überlieferten Urkunde nicht der geringste Zweifel möglich.

<sup>91</sup> Hist. Patr. Mon., Chart. t. I Sp. 414 c. Die Spitze gegen St. Bénigne ist nicht zu übersehen. Vgl. noch *Hallinger* (s. Anm. 3) I S. 502.

<sup>92</sup> Vgl. dazu *Tellenbach* (s. Anm. 5) S. 116.

<sup>93</sup> Hist. Patr. Mon., Chart. t. I Sp. 415 b: *Verum omnes fratres eiusdem loci* (sc. St. Bénigne), *qui presentes fuerunt et oculis hoc viderunt, hii sciunt et scire possunt, quoniam idem dominus Gothefredus in predicto loco nullam fecit legalem donationem ex proprio quod relinquebat patrimonio, quia in eo successerat frater eius Nitardus iure hereditario qui non multo post secutus est fratrem suum in pretitulato Divionensi monasterio. Denique Rotbertus . . .* (s. oben Anm. 69). Die Darstellung ist tendenziös. Die Tatsache, daß die Brüder Teile ihres Besitzes, darunter das *preedium Vulpianum*, an St. Bénigne tradierten, wird übergangen.

<sup>94</sup> Hist. Patr. Mon., Chart. t. I Sp. 415 d.

*sed ne qualibet iusta occasione male suspicioni detrahendi seminarium nasceretur.*<sup>95</sup> Mit Zustimmung des Bischofs Bruno (von Langres) *de predictis omnibus* (!) und im Einvernehmen mit dem Abt Wilhelm und den beiden Konventen seien kostbare Gewänder u. a. (die in allen Einzelheiten genannt werden) aus Fruttuaria nach Dijon *ad eum* (sc. Bf. Bruno) *consolandum* gebracht worden.<sup>96</sup> (Diese Schenkung hat also unzweideutig den Charakter einer Entschädigung).<sup>97</sup> Nun müsse dieser Akt, so verkündet Wilhelm abschließend, von so viel Zeugen wie irgend möglich durch ihre Unterschrift bekräftigt werden. Er beginnt als erster ✠ *Ego frater Wilelmus dictus abba veridica assertione . . . testor . . .*; seine Unterschrift, eine ganze Zeile füllend, hebt sich deutlich als eigenhändig ab. Es folgen, in zehn eindrucksvollen Kolonnen, nacheinander von links nach rechts die Unterfertigungen von zwei Erzbischöfen,<sup>98</sup> vier Bischöfen,<sup>99</sup> sechs Äbten<sup>100</sup> aus Frankreich (= Kolonne I); sodann die Namen der Mitglieder der Konvente<sup>101</sup> von St. Bénigne in Dijon, St. Vivant in Vergy, St. Pierre in Bèze, St. Evre in Toul, St. Arnulf in Metz, Ste. Trinité in Fécamp und St. Pierre in Jumièges, im ganzen 294 Mönche mit sieben Priors (= Kolonne II–IX); ferner die Signa der Könige Robert II. und Hugo II. von Frankreich; danach der Thesaurar von St. Martin in Tours, zwei Erzbischöfe und sechs normannische Bischöfe<sup>102</sup> (= Kolonne X).

Weshalb dieser gewaltige Aufwand? Der entscheidende Punkt ist nicht so sehr der schon längst hinreichend abgesicherte exemte Status der Abtei. Hier muß daran erinnert werden, daß Wilhelm nur Mitglieder des französischen Episkopats und die französischen Könige um Unterfertigung ersuchte. Wenn Wilhelm nach 1006 immer wieder vor Kaisern, Päpsten, Synoden und Bischöfen erschien, um ein Privileg für Fruttuaria zu erbitten, so ging es ihm stets um die feierliche Bestätigung der Urkunde des Turiner Archidiacons Gunthard, mit der die begehrte Freiheit dieser seiner Abtei so eng verknüpft schien. Dies alles weckt Verdacht! Die Legalität dieses Dokuments zu unter-

<sup>95</sup> Ebd. 416 b. Gegenüber dem ersten Bericht oben eine Präzisierung; dort war die Rolle Nithards etwas im unklaren geblieben.

<sup>96</sup> Ebd. 416 b.

<sup>97</sup> Wie *Sackur* (s. Anm. 1) II S. 5 Anm. 6 zu Recht erkannte. Abwegig *Gaffarel* (s. Anm. 2) I S. 314: „Par un scrupule qui l'honore, et pour enlever à ses moines bourguignons tout prétexte de jalousie, Guillaume leur envoya de magnifiques ornements“. Vgl. hingegen *Jean Mabillon*, *Annales ordinis S. Benedicti*, 4. Bd. Lucca 1739<sup>2</sup>, S. 152: „Atque ne Divionenses monachi quandam sibi iniuriam factam causarentur, quod Fructuariense monasterium eorum ditioni subtraheretur, concessa eis insignia ornamenta ab eodem monasterio.“

<sup>98</sup> EB. Leuterich von Sens, EB. Goslen von Bourges.

<sup>99</sup> Garin von Beauvais, Rodulf von Senlis, Fulco von Amiens, Fulbert von Chartres.

<sup>100</sup> Albert von St. Mesmin de Micy, Sesqualo von St. Launier in Blois, Gosbert von St. Julien in Tours, Eberhard von Marmoutier, Odilo von Cluny und ein Abt Rudolf ohne Angabe der Abtei.

<sup>101</sup> Zur näheren Analyse s. unten S. 255 f.

<sup>102</sup> EB. Hugo von Tours, EB. Robert I. von Rouen, die Bischöfe Hugo III. von Bayeux, Hugo I. von Coutances, Hugo II. von Evreux, Norgaud von Avranches, Rotger von Lisieux, Siegfried von Séez.

mauern, war sein großes Ziel, weil dieses Dokument – soweit wir sehen können – die guten Rechte des Hochstifts Langres völlig beiseiteschob; diese Turiner Urkunde setzte sich über die Schenkung der Volpiano-Brüder an St. Bénigne, zumindest soweit sie sich auf das *predium Vulpianum* bezog, hinweg und entfremdete, um es spitz zu formulieren, die Liegenschaften des hl. Benignus (von Dijon) zwischen Orco und Amalone zugunsten Gottes. Der Schenkungsbrief der Brüder für St. Bénigne wurde von Wilhelm in seiner Rechtsgültigkeit angezweifelt: *Gotefredus in predicto loco* (sc. St. Bénigne) *nullam fecit legalem donationem . . .*<sup>103</sup> Mit dem Synodaldekret von 1015 und dieser Gründungsurkunde, welche die Entschädigungsleistungen Fruttuarias an St. Bénigne (ohne indes ihren Grund zu nennen!) genau darlegte, wollte Wilhelm der leidigen Streitfrage nunmehr ein Ende setzen.

Der Bischof von Langres konnte die Gründungsurkunde in dieser Fassung keinesfalls billigen, und er hat sie auch nicht unterschrieben, denn sie gibt den Standpunkt des Abtes allzu einseitig wieder und erklärt die Schenkung der Volpiano-Brüder für St. Bénigne, auf die sich seine Rechte im vorliegenden Fall und ggf. seine Schadenersatzforderungen gründeten, für illegal. Der Bischof Bruno hat sich offensichtlich ein Jahrzehnt lang hartnäckig geweigert, seine Rechte an Fruttuaria preiszugeben. Erst als der Abt Wilhelm, von brennender Sorge um seine ureigenste Gründung getrieben, Kaiser, Päpste und Prälaten veranlaßte, seine Rechtsauffassung – nämlich die Gunthard-Urkunde – durch ihre Autorität zu legalisieren, wurde der Bischof Bruno zu dem Kompromiß gedrängt, sich seine Rechte abkaufen zu lassen. Der Hauptzweck der Gründungsurkunde lag u. E. darin, den wohl kompromißbereiten, aber noch zögernden Bischof von Langres zur Abgabe einer endgültigen Verzichtserklärung zu bewegen, durch die Wilhelms italienische Lieblingstochter der allerletzten möglichen Beeinträchtigung ihrer Freiheit ledig wurde.<sup>104</sup> Die Gründungsurkunde ist so geschickt formuliert, daß Außenstehende, die bona fide ihren Namen daruntersetzten, gar nicht ahnen konnten, was sich eigentlich dahinter verbarg. Vergessen wir nicht, daß die burgundischen Prälaten, die wohl Bescheid wußten, von einer Konsenserklärung Abstand nahmen. Nur der Abt Odilo von Cluny<sup>104a</sup> lieb seinem Freund sein Ansehen.

Wenn wir die Gründungsurkunde Fruttuarias, der bisherigen Forschung entgegen,<sup>105</sup> auf 1015 datieren, so bedarf dies der Rechtfertigung. Terminus

<sup>103</sup> Siehe oben Anm. 93.

<sup>104</sup> Die Interpretation von *August Friedrich Gfrörer*, Pabst Gregorius VII. und sein Zeitalter, 6. Bd. Schaffhausen 1860, S. 64 f., der nur „hohe Politik“ hinter der Gründungsurkunde vermutet, erscheint uns als gar zu einseitig und verfehlt.

<sup>104a</sup> Zu Odilo von Cluny vgl. jetzt *Jacques Hourlier*, Saint Odilon abbé de Cluny, Löwen 1964 (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique 40).

<sup>105</sup> *Francesco Agostino della Chiesa*, S. R. E. Cardinalium, Archiepiscoporum et Abbatum Pedemontanae regionis chronologica historia, Turin 1645, S. 259 datiert ohne Begründung auf 1017. *Sackeur* (s. Anm. 1) II S. 167 m. Anm. 2 datiert auf 1022/23. Vgl. *ders.*, Studien über Rodulfus Glaber: NA. 14 (1889) S. 397 Anm. 1 (S. 398); um 1022. *Newman* (s. Anm. 57) nr. 56 datiert auf 1020/21. *Chevrier-Chaume* (s. Anm. 23) nr. 274 auf 1021. Ausgerechnet *Chevallier* (s. Anm. 1) S. 131 hat, ohne jede Begründung, den richtigen Ansatz.

post quem ist ohne den geringsten Zweifel die Lateransynode vom Januar 1015, auf die ja ganz deutlich Bezug genommen wird. Andererseits hat das aufwendige Unternehmen nach dem Januar 1017, als der Bischof Lambert von Langres in einer anschließend<sup>106</sup> zu würdigenden Urkunde feierlich auf alle Rechte an Fruttuaria unter Anerkennung der Gunthard-Urkunde verzichtete, seinen Sinn verloren. Läßt sich der Zeitraum zwischen Januar 1015 und Januar 1017 noch einengen?<sup>107</sup> Zum einen erwähnt die Urkunde den Bischof Bruno von Langres (gest. Januar 1016) doch wohl als noch Lebenden, ebenso den König Arduin (gest. Dezember 1015). Zum anderen lesen wir in der soeben angezogenen Urkunde des Bischofs Lambert, daß der Abt Wilhelm den Bischof bat, *ut synodali decreto quoddam testamentum, quod ad votum praeventu mortis beatae memoriae praedecessoris nostri Brunonis adimplere nequivit benignitas, nostrae benevolentiae perficeretur auctoritate*. Dies ist wohl als Anspielung auf die Gründungsurkunde zu werten, in der ja davon die Rede ist, daß der Bischof Bruno sich zum Empfang von Entschädigungen von seiten Fruttuarias bereit zeigte. Daß bei der Abfassung der Lambert-Urkunde die Gründungsurkunde vorlag, steht außer Zweifel, da die Beschreibung der Entschädigungsgaben wörtlich in die Verzichtserklärung Lamberts übernommen wurde. Bruno war dann offenbar gestorben, bevor er seine Gegenleistung erbringen konnte. Als vermutlicher Zeitansatz für die Gründungsurkunde wäre somit das Jahr 1015 gewonnen, womit sie zeitlich sehr nahe an das römische Synodaldekret rückt, was auch aus inneren Gründen viel Wahrscheinlichkeit beanspruchen kann.

Die Einsicht in das Original der Gründungsurkunde, von dem uns ein gutes Foto vorliegt, ergibt, daß die zweite Namenskolonne (von links gezählt) mit den Unterschriften des Dijoner Konvents vor den Unterfertigungen der französischen Prälaten (Kolumne I) eingetragen wurde, da die Unterschrift des Erzbischofs Goslen von Bourges der zweiten Kolumne ausweicht. Daher liegt es nahe, daß zumindest die Signa der 301 Prioren und Mönche vermutlich 1015/17 angefügt wurden, da die Kolumne I, wie wir noch zeigen werden, 1017 geschrieben wurde. Dies läßt sich sogar beweisen: mitten unter den Namen der Mönche von St. Bénigne erscheint der frater Iohannulinus,<sup>108</sup> der 1017 Prior in Fécamp wurde, als der dortige Prior Theoderich zum Abt von Jumièges berufen wurde. In der Gründungsurkunde erscheint an der Spitze von Fécamp eben dieser Theoderich,<sup>109</sup> während in Jumièges als erster

<sup>106</sup> Siehe unten S. 259 f.

<sup>107</sup> Die Pontifikate und Abbatiate der unterfertigenden Prälaten sind nur bedingt zur Lösung der Datierungsfrage verwendbar, weil die Unterschriften nachträglich zu verschiedenen Zeitpunkten geleistet sein können (es sei denn – was u. W. hier nicht gegeben ist –, daß einer der Unterzeichner zwischen 1015 und 1017 gestorben ist). Diesen methodischen Gesichtspunkt haben Sackur, Newman, Chevrier-Chaume nicht beachtet.

<sup>108</sup> Die Diminutiv-Form ist im Chron. S. Benigni, ed. Bougaud, S. 158 ausdrücklich für den Prior und späteren Abt (1028–1078) von Fécamp bezeugt.

<sup>109</sup> Im Original der Urkunde steht hinter dem Namen, von anderer Hand geschrieben, *abbas*. Da Theoderich nie Abt in Fécamp war, muß sich dies auf seine spätere Abtwürde in Jumièges beziehen.

ein Friedrich seinen Namen hingesetzt hat.<sup>110</sup> So halten wir es für gerechtfertigt, Wilhelms Unterschriftensammlung in seinen Abteien mit seiner Normandiereise von 1016 in Verbindung zu bringen. Herzog Richard II. beauftragte damals den Reformabt mit einer Mission an die Kurie, wo Wilhelm Weihnachten 1016 im Sinne des Herzogs den Rechtsstatus Fécamp's von Benedict VIII. bestätigen ließ.<sup>111</sup>

Dem Herausgeber des I. Bandes der Chartae in der Reihe der „Historiae Patriae Monumenta“ kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er die 301 Namen der Mönche undifferenziert in einem Zug abgedruckt hat, obwohl im Original durch senkrechte Zeilen neben den Unterschriftenkolumnen sieben einzelne Konvente gekennzeichnet sind und innerhalb jedes Konvents noch Priester, Diakone, Subdiakone und Conversen<sup>112</sup> sorgfältig unterschieden werden. Durch dieses Versäumnis des Herausgebers ist der Forschung eine wertvolle Quelle zur Reform Wilhelms vorenthalten worden. Es ist daher von Nutzen, der Analyse der differenzierten Mönchsliste breiteren Raum zu widmen und in einem kleinen Exkurs die eigentliche Geschichte Fruttuarias vorübergehend zu verlassen.

Dem Original der Gründungsurkunde von Fruttuaria verdanken wir somit bedeutsame prosopographische Aufschlüsse über die zahlenmäßige Größe und innere Zusammensetzung von sieben Konventen der wilhelminischen Reformgruppe.<sup>113</sup>

	Priester	Diakone	Subdiakone	Conversen	Gesamt
1) St. Bénigne in Dijon (Prior Arnulf)	32	8	15	23	78
2) St. Vivant in Vergy (Prior Ingelbald)	11	3	8	8	30
3) St. Pierre in Bèze (Prior Benedict)	13	8	—	16	37
4) St. Evre in Toul (Prior Oggerius)	9	11	11	8	39

<sup>110</sup> Der Konvent von Jumièges hat also zwischen dem Tode des Abtes Robert I. (1015) und der Einsetzung Theoderichs (1017), als Wilhelm von Dijon selber die Virga führte, unterschrieben. Vgl. die Annalen von Jumièges zu 1015: *Robertus Gemmetici abbas moritur. Successit Willelmus*, und zu 1017: *Theodericus abbas regimen suscepit*; ed. *Jean Laporte*, Annales de l'abbaye St. Pierre de Jumièges, o. O. 1954, S. 55.

<sup>111</sup> JL. 4015. Liber de revelatione, aedificatione et auctoritate monasterii Fiscamnensis c. XXV, ed. *Jean Mabillon*, Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti, Bd. VI/1 Paris 1701, S. 354. Zur Tendenz dieser Quelle vgl. *Jean-François Lemaignier*, Etude sur les privilèges d'exemption et de juridiction ecclésiastique des abbayes normandes depuis les origines jusqu'en 1140, Paris 1937 (Archives de la France monastique 44), S. 36 f., 50–63.

<sup>112</sup> Es handelt sich selbstverständlich um Conversen älterer Ordnung, also um Mönche, nicht um Laienbrüder.

<sup>113</sup> D<sup>om</sup> *Ursmer Berlière*, Le nombre des moines dans les anciens monastères: Revue Bénédictine 41 (1929) S. 231–261, bes. S. 248 (Jumièges) u. 254 (St. Bénigne, Bèze), sind diese Zahlenangaben entgangen.

5) St. Arnulf in Metz (Prior Odo)	8	2	13	12	35
6) Ste. Trinité in Fécamp (unter Theoderich)	23	4	8	14	49
7) St. Pierre in Jumièges (unter Friedrich)	13	6	–	7	26

Auch für die Geschichte einzelner Abteien, die Wilhelm reformieren durfte, ergibt der Blick ins Original der Gründungsurkunde von Fruttuaria neue Nachrichten. Mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, daß St. Vivant in Vergy im Jahre 1015/16 wieder zu Wilhelms Observanz gehörte. Diese Abtei hatte der Herzog Heinrich von Burgund (965–1002) wohl kurz nach 990 dem neuen Dijoner Abt übertragen.<sup>114</sup> Vor 1010 setzte der Abt Helderich von St. Germain in Auxerre es durch, daß Vergy, das früher einmal seiner Abtei gehört hatte, dem hl. Germanus restituiert wurde.<sup>115</sup> Offensichtlich ist es aber Wilhelm von Dijon nach Helderichs Tod (1010) geglückt, Vergy erneut an sich zu bringen. – Zu St. Evre in Toul wäre zu bemerken, daß wir nunmehr den Zeitansatz Hallingers,<sup>116</sup> der die monastische Umformung dieses Klosters „vor 1019“ datierte, um mindestens drei Jahre heraufrücken können. Nach dem Zeugnis der Gründungsurkunde amtierte 1015/16 der Prior Oggerius, während der spätere Propst (und Abt) Widrich noch als schlichter frater im Konvent begegnet. – Zu St. Arnulf fällt auf, daß an der Spitze des Konvents nicht der Abt Benedict (den Wilhelm von Dijon um das Jahr 1000 in diese Würde eingesetzt hatte<sup>117</sup>), sondern der Prior Odo unterfertigte. Abt Benedict, der 1012 noch unter den Lebenden weilte,<sup>118</sup> starb nach bisheriger Ansicht im Jahre 1024.<sup>119</sup> Dies ist auf „1012–1015/16“ zu berichtigen. Nach Benedicts Hinscheiden übernahm Wilhelm selber die Virga in St. Arnulf und behielt sie bis zu seinem eigenen Tod 1031.<sup>120</sup> Der in der Gründungsurkunde von Fruttuaria auftretende Prior Odo ist mit hoher Wahrscheinlichkeit personengleich mit Odo, dem Nachfolger Wilhelms als Abt der Metzger Abtei. – Man beachte ferner, daß Gorze unter den unterzeichnenden Konventen nicht vertreten ist. Mit aller gebotenen Vorsicht könnte dies als Indiz dafür gewertet werden, daß diese lothringische Abtei erst nach 1015/16 dem Reformkreis von St. Bénigne angeschlossen wurde.<sup>121</sup>

<sup>114</sup> Chron. S. Benigni, ed. *Bougaud*, S. 135. Vita Wilh. c. 12 = PL. 142, Sp. 708 C. Gesta pontificum Autissiodorensium, ed. L. M. Duru: Bibliothèque historique de l'Yonne, 1. Bd. Paris-Auxerre 1850, S. 382 f. Vgl. *Chevrier-Chaume* (s. Anm. 23) S. 243.

<sup>115</sup> *Sackeur* (s. Anm. 1) I S. 243.

<sup>116</sup> *Hallinger* (s. Anm. 3) I S. 49, 61. <sup>117</sup> Chron. S. Benigni, ed. *Bougaud*, S. 150.

<sup>118</sup> E. Müsebeck, Die Benediktinerabtei St. Arnulf vor Metz in der ersten Hälfte des Mittelalters: Jahr-Buch der Gesellschaft f. lothring. Geschichte u. Altertums-kunde 13 (1901) S. 214, 228 mit urkundl. Beleg.

<sup>119</sup> Gallia Christiana IV<sup>2</sup>, Paris-Brüssel 1876, Sp. 902 C.

<sup>120</sup> Vgl. den Brief des Abtes Warin von St. Arnulf an den Abt Johannes von Fécamp, zit. bei *Sackeur* (s. Anm. 1) II S. 126 Anm. 4.

<sup>121</sup> Über Wilhelms Reformeingriff in Gorze sind wir besonders unsicher unterrichtet; vgl. *Hallinger* (s. Anm. 3) S. 53, 59, 182, 324, 462, 517.

Wann haben nun die Bischöfe und Äbte, die Könige Robert II. und Hugo II. in den Kolumnen I und X unterschrieben? Dafür läßt sich zum Glück ein genauer und zugleich aufschlußreicher Zeitpunkt ermitteln. Die Signa zerfallen in zwei Gruppen: die größere reicht von dem Erzbischof Leuterich von Sens bis zu dem Erzbischof Hugo von Tours und umfaßt die Kolumne I ganz sowie die Kolumne X halb; man könnte sie, zu der auch die beiden Könige gehören, als nordfranzösisch-nichtnormannisch charakterisieren. Die kleinere Gruppe, die den unteren Teil der Kolumne X füllt, wird von dem Erzbischof Robert I. von Rouen angeführt und ist rein normannisch.

Terminus post quem für die Einfügung der ersten Gruppe ist die Erhebung Hugos II. zum Mitkönig Roberts II. Pfingsten 1017. Der terminus ante quem ist wegen unserer mangelhaften Kenntnis der Chronologie der französischen Prälaten des 11. Jahrhunderts schwer zu bestimmen; allein er ist nebensächlich, denn wir besitzen ein Diplom König Roberts II., in dessen Zeugenliste sechs der sieben Erzbischöfe und Bischöfe erscheinen, die auch die Gründungsurkunde von Fruttuaria (in Gruppe I) unterschrieben.<sup>122</sup> Mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit wurden die beiden Dokumente bei der gleichen Versammlung unterfertigt: bei der Krönung Hugos II. am 9. Juni 1017 (Pfingsten) in Compiègne.<sup>123</sup> Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß auch die sechs Äbte, der Thesaurar von St. Martin in Tours und der Erzbischof Goslen von Bourges,<sup>124</sup> deren Signa nur unter der Fruttuaria-Urkunde begegnen, ebenfalls bei der Erhebung Hugos II. zugegen waren.<sup>125</sup> Der Bischof Hugo von Auxerre, welcher der Abtei St. Bénigne in Dijon eng verbunden war, unterzeichnete in Compiègne zwar die Urkunde Roberts II., nicht aber unsere Gründungsurkunde. Die Beobachtung, daß Wilhelm von Dijon an der Seite des Abtes Odilo von Cluny an der Krönung Hugos II. zu Pfingsten 1017 teilnahm, ist fraglos von Interesse. Wilhelm war wohl im Frühjahr 1017 mit Privilegien Benedicts VIII. für Fécamp aus Rom zurückgekehrt und traf sich in Compiègne mit dem Herzog Richard II. von der Normandie, der nachweislich bei der Thronerhebung Hugos anwesend war.<sup>126</sup> Wir dürfen nun mit einigem Recht vermuten, daß Wilhelm dem Herzog in die

<sup>122</sup> Newman (s. Anm. 57) nr. 46 für Noyon. Edition: Marie Fauroux, Recueil des actes des ducs de Normandie de 911 à 1066, Caen 1961 (Mémoires de la Société des antiquaires de Normandie 36), nr. 22 S. 106–108.

<sup>123</sup> Zu diesem Ereignis s. Pfister (s. Anm. 57) S. 71 f. Percy Ernst Schramm, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert, Darmstadt 1960<sup>2</sup>, 1. Bd. S. 98, 2. Bd. S. 69.

<sup>124</sup> Alfred Gandilhon, Catalogue des actes des archevêques de Bourges antérieurs à l'an 1200, Bourges-Paris 1927, Appendice nr. 63 \* S. 218, datiert die Unterschrift des EB. Goslen zu 1017, ohne jedoch eine Begründung zu geben noch eine exakte Tagesangabe zu bieten.

<sup>125</sup> Pfister (s. Anm. 57) S. 72 bemerkt zu dem Sacre Hugos II. in Compiègne: „Ainsi tous les évêques et presque tous les grands seigneurs du nord et du centre du royaume assistaient à la cérémonie“.

<sup>126</sup> Seine Anwesenheit ist gesichert durch seine Unterschrift auf der zit. Urkunde Roberts II. für Noyon, s. Anm. 122. Vgl. auch Lucien Valin, Le duc de Normandie et sa cour (912–1024), Paris 1909, S. 29.

Normandie folgte, wo dann eine – uns sonst nicht überlieferte – Provinzialsynode die Gründungsurkunde von Fruttuaria bekräftigte (Gruppe II) und wo Wilhelm das erwähnte Revirement in Fécamp und Jumièges vornahm. Diese unsere Hypothese wird noch gestützt durch das Signum des Bischofs Norgaud von Avranches, der noch im Jahre 1017 seine bischöfliche Würde niederlegte, um Mönch auf dem Mont-St. Michel zu werden.<sup>127</sup> – Sackur<sup>128</sup> hat zu Unrecht die Unterfertigung der Gründungsurkunde von Fruttuaria mit der Synode von Héry verknüpft, die seiner Meinung nach 1022 stattfand.<sup>129</sup> Besonders fragwürdig erscheint uns seine Feststellung: „Eine große Menge von Bischöfen und Äbten, allein 300 Mönche erscheinen als Zeugen auf der Urkunde. Die große Teilnahme an der Synode rühmen auch die Gesta episcoporum Autissiodorensium und die Miracula S. Veroli.“ So einfach dürfen wir uns die Genese der zehn Unterschriftenkolumnen wohl nicht vorstellen!

Wenden wir nun unser Augenmerk wieder Fruttuaria selbst zu. Die nächste Phase in der rechtlichen Entflechtung von burgundischer Mutter- und italienischer Tochterabtei wird repräsentiert durch eine Urkunde des Bischofs Lambert von Langres von 1017 Januar 13,<sup>130</sup> die in Dijon auf einer Synode der Kirche von Langres in Ausführung einer nicht mehr verwirklichten Absicht des verstorbenen Bischofs Bruno beschlossen wurde. In der Narratio heißt es, Wilhelms Bruder Gottfried habe bei seiner Conversio all seinen Besitz Gott dargebracht, in der Absicht, darauf ein Kloster zu errichten, das keinem Bistum oder Kloster unterworfen sein sollte. Es wird auf die Urkunde des Gunthard verwiesen, die insbesondere mit der Unterstützung König Arduins zustande gekommen sei, und auf die reichen „Geschenke“ an kostbaren kirchlichen Gewändern u. a., welche Fruttuaria der burgundischen Abtei an der Ouche verehrte.<sup>131</sup> (Die Urkunde des Turiner Archidiakons wurde also nunmehr vom Hochstift Langres in ihrer Rechtsgültigkeit anerkannt). Darauf folgt der Kernsatz der Urkunde, gewissermaßen die Krönung der Bemühungen Wilhelms: *Fructuariense coenobium* (mit aller Pertinenz) *in nulla subiectione, in nullo iure cuiquam nostri episcopii pertinentiae obnoxium proclamantes*. Diese Verfügung ist nur dann verständlich, wenn man voraussetzt, daß ursprünglich Fruttuaria mittelbar als Eigenkirche des Hochstifts Langres gelten konnte. Die Entfremdung des *predium Vulpianum* aus der Gewere des hl. Benignus von Dijon gab dem Bischof von Langres das

<sup>127</sup> *Fauroux* (s. Anm. 122) S. 522. DHGE. V, Paris 1931, Sp. 1248. Gallia Christiana XI<sup>2</sup>, Paris-Brüssel 1874, Sp. 474 B.

<sup>128</sup> *Sackur* (s. Anm. 1) II S. 167 m. Anm. 2.

<sup>129</sup> Diese Synode gehört in das Jahr 1024: *Newman* (s. Anm. 57) S. 74 Anm. 1 sowie ebd. nr. 60.

<sup>130</sup> Druck: *Nova scriptorum ac monumentorum partim rarissimorum partim ineditorum collectio*, ed. S. Guichenon, rec. C. G. Hoffmann, 1. Bd. Leipzig 1731, Centuria II nr. 79 S. 306 f. Ferner bei *Mansi* (s. Anm. 87) Sp. 379. Bf. Lambert war nach dem Tode Brunos (Jan. 1016) als treuer Parteigänger der Capetinger von König Robert II. investiert worden.

<sup>131</sup> Die Beschreibung der Entschädigungsleistungen ist wörtlich der Gründungsurkunde entnommen.

Recht, Schadenersatz zu beanspruchen, den Wilhelm in Form kostbarer „Geschenke“ auch leistete. Erst nach Übergabe der Entschädigung erklärte sich der Bischof Lambert bereit, auf seine ursprünglichen Rechte an Fruttuaria in aller Form zu verzichten und die bloße Personalunion der beiden Abteien zu akzeptieren. Nach dieser Bereinigung konnte Lambert auch ohne Bedenken seine Unterschrift unter das römische Synodalkonkordat von 1015 setzen. Sein Signum fehlt jedoch unter der Gründungsurkunde. In diesem Dokument befand sich ein Passus, der für den Bischof trotz der Versöhnung nicht annehmbar war, die Unterstellung nämlich, Gottfried habe in St. Bénigne keine rechtskräftige Schenkung getätigt. Unterschrieb Lambert dies, so erkannte er die Titel, auf denen seine Schadenersatzforderungen begründet waren, als rechtsunwirksam an.<sup>132</sup>

Zur endgültigen Klärung der Rechtslage der beiden Klöster verzeichnen wir noch einen überaus interessanten Nachtrag. Es handelt sich um eine Tauschurkunde zwischen Wilhelm von Dijon (als Abt von St. Bénigne) und dem Grafen Gerhard von Metz vom 3. Februar 1020.<sup>133</sup> Dieser war vermählt mit Eva, einer Schwester der Kaiserin Kunigunde und des Bischofs Dietrich II. von Metz,<sup>134</sup> der Wilhelm nach Gorze berufen hatte. Die Urkunde beleuchtet auch die Frühgeschichte Fruttuarias: Wilhelm gab mit Zustimmung des Bischofs Lambert und des Konventes von St. Bénigne an Gerhard die Kirche des hl. Michael und eine Mühle in *Morox* in Italien<sup>135</sup> *et insuper etiam omne predium duorum fratrum, Nitardi et Godefredi, quod ipsi Divionensi monasterio tradiderunt, in toto regno Italiae, quando monachi effecti sunt . . .*; <sup>136</sup> weiter unten: *. . . omnem quoque possessionem, quae ad Divionense monasterium in toto regno Italiae pertinebat, dominus W. abbas praedicto G. comiti tradidit*, also auch die Rechte an dem *predium Vulpianum*, auf dem sich mittlerweile das Kloster Fruttuaria erhob; Graf Gerhard erhielt darüber freie Verfügungsgewalt. Er übergab seinerseits mit Zustimmung seiner Gattin Eva dem Kloster St. Bénigne seinen Besitz in der *villa* Goncourt in der lothringischen Grafschaft Soulossois.<sup>137</sup> Der Tausch ist bis dahin, von

<sup>132</sup> Mit der Erklärung Lamberts von 1017 sollte die Streitfrage freilich immer noch nicht begraben sein: im Jahre 1080 behauptete der Abt Jarento von St. Bénigne, Fruttuaria hänge von seinem Kloster ab; vgl. *Chevrier - Chaume* (s. Anm. 23) S. 253 mit Beleg. Einen Reflex dieses Anspruchs finden wir in der Chronik des Hugo von Flavigny (l. II c. 27 = MG SS VIII S. 400 Z. 23 f.): *Cum (Willelmus) a Fructuariensi coenobio, quod iuris erat Divionensis ecclesiae, redisset . . .* Da Hugo zur Umgebung Jarentos zählte, ist diese Formulierung leicht verständlich.

<sup>133</sup> *Chevrier - Chaume* (s. Anm. 23) nr. 271.

<sup>134</sup> *Heinz Renn*, Das erste Luxemburger Grafenhaus (963-1136), Bonn 1941 (Rheinisches Archiv 39), S. 83 f., 103 f. Siehe noch *Emil Kimpen*, Rheinische Anfänge des Hauses Habsburg-Lothringen: AHVNrh. 123 (1933) S. 7.

<sup>135</sup> Morozzo bei Mondovì. Hier hatte Fruttuaria schon 1014 Besitz: DH. II. 300 bis (305).

<sup>136</sup> Vgl. im Unterschied dazu die Gründungsurkunde: *Verum omnes fratres (sc. von St. Bénigne) . . . sciunt et scire possunt, quoniam idem dominus Gothefredus in predicto loco nullam fecit legalem donationem . . .*; s. Anm. 93.

<sup>137</sup> Vgl. Chron. S. Benigni, ed. *Bougaud*, S. 161: *Dedit Girardus Mettensis comes medietatem ville, que dicitur Godonis curtis.*

St. Bénigne her gesehen, ganz plausibel: der unsichere Fernbesitz wird gegen eine ungleich näher gelegene halbe *villa* hergegeben.

Was aber machte Graf Gerhard mit den fernen Gütern? Am gleichen Tag schenkte er sie vollständig *pro se et anima filii sui Sigifredi defuncti*<sup>138</sup> – als Seelgerätstiftung also – an Fruttuaria!<sup>139</sup> Warum dieser merkwürdige Ringtausch? Warum gab St. Bénigne nicht direkt den Fernbesitz an Fruttuaria, während der Graf Gerhard seine Stiftung an das burgundische Kloster in Form eines Geschenkes tradierte? Daß die Übergabe von Goncourt als Seelgerätstiftung an St. Bénigne gedacht war, zeigt der Eintrag im Necrolog der Abtei zum 28. Dezember:<sup>140</sup> *Obiit Gerardus comes . . . qui dedit nobis Godonis curtem*. Der Tausch wurde als das aufgefaßt, was er ursprünglich war: als Schenkung. Demnach ging wohl die Initiative zu diesem umständlichen Verfahren von St. Bénigne und Langres aus. Offenbar sollte eine Direktschenkung seitens der burgundischen Abtei an Fruttuaria vermieden werden. Nachdem der Bischof von Langres die Urkunde Gunthards akzeptiert hatte, wäre als nächster Schritt die ausdrückliche Resignation seiner Rechte an den Erbgütern der Volpiano-Brüder, einschließlich der *radix peccati*, des *predium Vulpianum*, denkbar gewesen. Der Ringtausch von 1020 verfolgte wohl den Zweck, diesen Akt der bischöflichen Resignation in einer für Außenstehende verschleierte Form zu vollziehen.<sup>141</sup> Auch gilt es, die Initiative zur Schenkung an Fruttuaria zu beachten: sie sollte allein dem Grafen zugeschoben werden, ohne daß der Bischof Lambert offiziell etwas damit zu tun hatte. Warum aber? Hier muß nochmals die schon zitierte Stelle aus der Gründungsurkunde angezogen werden, nach der die Volpiano-Brüder nie eine *legalis donatio* in St. Bénigne vollzogen hätten,<sup>142</sup> mit der versteckten Unterstellung, der Schenkungsakt seiner Brüder an St. Bénigne sei unzulässig und somit rechtsunwirksam, hatte Wilhelm vor 1015/17 versucht, den – legitimen! – Ansprüchen des Hochstifts Langres entgegenzuwirken und seinem Rechte Geltung zu verschaffen. Wenn nun der Bischof Lambert die Initiative zur Rückgabe der umstrittenen Güter ergriffen hätte, hätte er die angebliche Illegalität seines Besitzrechts – im Sinne der tendenziösen Gründungsurkunde von 1015 – stillschweigend zugegeben. In der Tauschurkunde, einer internen Regelung, steht freilich ganz klar der wahre Sachverhalt.

Am 3. Februar 1020 hat der mittlerweile anderthalb Jahrzehnte alte Streit zwischen dem Abt Wilhelm von Fruttuaria und dem Hochstift Langres ein

<sup>138</sup> Es handelt sich um den einzigen Sohn des Paares, der 1017 gefallen war. *Gesta episcoporum Cameracensium* = MG SS VII S. 469. *Renn* (s. Anm. 134) S. 103.

<sup>139</sup> Druck der Urkunde bei: *Guichenon – Hoffmann* (s. Anm. 130) Centuria II nr. 75.

<sup>140</sup> *De Montfaucon* (s. Anm. 86) S. 1165.

<sup>141</sup> *Sackur* (s. Anm. 1) II S. 15 f. sieht die eigentlichen Gründe nicht: „Diese Umstände (der unsichere Rechtszustand durch widersprechende Regierungsmaßnahmen Arduins und Heinrichs II.) bestimmten . . . Wilhelm, . . . den an Dijon überwiesenen Grundbesitz für Fruttuaria durch ein Scheinmanöver zu retten, indem man ihn gegen lothringische Güter an den Grafen Gerhard von Metz abgab, der ihn seinerseits an Fruttuaria schenkte“.

<sup>142</sup> Siehe oben Anm. 93.

Ende gefunden. Wieviel Energie mußte der Reformabt aufwenden, bis er sein Ziel, die „absolute“ Libertas seiner Lieblingsgründung, in zähem Beharren erreicht hatte! Es war ein weiter Weg gewesen: von Gunthard 1005/06 über König Heinrich II. 1006, Papst Johannes XVIII. 1006, wiederum Kaiser Heinrich II. 1014, die Lateransynode unter Papst Benedict VIII. 1015 bis hin zur Gründungsurkunde 1015 mit ihren zahllosen Unterschriften und dem Verzicht des Bischofs Lambert 1017 und 1020.

Mit dem Ausgleich von 1020 kann die eigentliche Gründung Fruttuarias als abgeschlossen gelten; dessen ungeachtet halten wir es für sinnvoll und angemessen, die weitere Entwicklung der Abtei bis zum Tode Wilhelms zu verfolgen. Im Mittelpunkt dieses abschließenden Kapitels stehen die weitere Privilegierung und vor allem die Frage der Übergabe der Abtswürde an Wilhelms Nachfolger Johannes Homo-Dei.

Am 2. September 1023 empfing Wilhelm in Brumath (Elsaß), nachdem er vielleicht der Begegnung Roberts II. und Heinrichs II. am Chiers beigewohnt hatte,<sup>143</sup> das dritte Heinricianum für Fruttuaria.<sup>144</sup> Der erste Teil der neuen Urkunde Heinrichs II. wiederholte wortgetreu die Königsschutz- und (negative) Immunitätsverleihung des DH. 300 bis (305).<sup>145</sup> Der neu formulierte zweite Teil der Dispositio bestätigte die Verfügungen Benedicts VIII. über Abtswahl und -weihe sowie über *libertas* und *stabilitas*.<sup>146</sup> Jetzt endlich vermochte sich Wilhelm von Dijon auch gegenüber Heinrich II. durchzusetzen, der sich noch 1006 und 1014 in der Frage der Abtswahl und -weihe unnachgiebig gezeigt hatte. Wilhelm war es geglückt, durch sein hohes Ansehen auch das volle Vertrauen des Kaisers zu gewinnen.

Ebenso wohlgesonnen erwies sich König Robert II. von Frankreich, der 1023/24 zweimal für Fruttuaria urkundete,<sup>147</sup> indem er Schenkungen des Bischofs Hugo von Auxerre (der zugleich Graf von Chalon und Vogt von St. Bénigne war) sowie des Grafen Otto-Wilhelm von Burgund an Fruttuaria bestätigte. Dem Diplom über die Schenkung Otto-Wilhelms – die ein königliches Lehen betraf, so daß der König eigentlicher Schenker war – ging eine entsprechende undatierte Privaturkunde des Grafen und seines Sohnes Rainald<sup>148</sup> voraus, die uns zum Glück erhalten ist.<sup>149</sup> Sie wurde vermutlich

<sup>143</sup> Vgl. *Sackur* (s. Anm. 1) II S. 171.

<sup>144</sup> DH. II. 494.

<sup>145</sup> In diesen Abschnitt hat ein späterer Fälscher – das Diplom ist in Form einer Nachzeichnung des 12. Jh. auf uns gekommen – einen positiven Immunitätspassus interpoliert. Leider ist nicht sicher, ob die Nachzeichnung den vollen Wortlaut des Privilegs von 1023 überliefert; s. die Vorbem.

<sup>146</sup> Das Deperditum Benedicts VIII. und JL. 4007; *Kehr* (s. Anm. 73) S. 150 nr. \* 3 u. 4. In DH. II. 494 ist dieser Passus durch die NU. DK. II. 70 = 88 gedeckt.

<sup>147</sup> *Newman* (s. Anm. 57) nr. 57. Druck: *Hist. Patr. Mon.*, Chart. t. I (Turin 1836) nr. CCLIII. *Newman* nr. 60. Druck: u. a. PL. 141, Sp. 965. Zum Verhältnis Roberts II. zu Wilhelm von Dijon vgl. *Vita Wilh.* c. 21 = PL. 142, Sp. 713 D bis 714 B. Robert übergab Wilhelm St. Germain-des-Prés: *Chron. S. Benigni*, ed. *Bougau*, S. 159. Vgl. auch *Pfister* (s. Anm. 57) *passim*, bes. S. 261 f.

<sup>148</sup> Graf von Burgund 1026–1057. Über ihn vgl. *Chevrier-Chaume* (s. Anm. 23) S. 304.

nicht viel früher ausgestellt und ist deshalb von besonderem Wert, weil aus ihr mit aller Klarheit hervorgeht, daß um 1023 Wilhelm von Dijon selbst noch die Virga in Fruttuaria geführt hat: . . . *in possessione Fructuariensis monasterii, quod modo Willelmus abbas regere videtur*. Die Frage, wann Wilhelm zugunsten seines Schülers Johannes Homo-Dei<sup>150</sup> auf die Leitung von Fruttuaria verzichtete, gehört zu den ungelösten Problemen der Frühgeschichte dieser Abtei. Wir wissen lediglich, daß Wilhelm seinem Nachfolger Johannes in Gegenwart Kaiser Heinrichs II. die Abtsweihe erteilen ließ,<sup>151</sup> also vor dem 13. Juli 1024. Wenn nun Wilhelm noch um 1023 als Abt von Fruttuaria nachweisbar ist, so muß der Abtswechsel 1023/24 stattgefunden haben. Die bisherige Forschung brachte dieses Ereignis in der Regel mit den Vorgängen von 1014, also mit DH. II 300 bis (305), in Zusammenhang<sup>152</sup> oder setzte es gar in das Jahr 1005<sup>153</sup> bzw. 1004.<sup>154</sup> Doch liegt es wohl näher – und wir glauben es sogar erweisen zu können –, die Weihe des Johannes mit der Ausstellung des DH. II 494 von 1023 Sept. 2 in Brumath zu verbinden,<sup>155</sup> das ja Abtswahl und -weihe endgültig im Sinne Wilhelms sanktionierte. Vielleicht ist ein kleiner Hinweis auf den Abtswechsel auch darin zu erblicken, daß Wilhelm in der Bestätigung Roberts II. für den Grafen Otto-Wilhelm (ausgefertigt zwischen 30. Dezember 1023 und 25. März/5. April 1024)<sup>156</sup> nur als *Guillelmus abbas, eiusdem loci Fructuariensis devotus fundator* qualifiziert ist. Bestätigt wird die Datierung des Abtswechsels auf 1023 durch eine Nachricht der – freilich sehr späten, aber gerade in solchen Angaben wohl auf älteren Aufzeichnungen beruhenden<sup>157</sup> – Chronik von Fruttuaria. Dort lesen wir:<sup>158</sup> *Praefatus vero pater dominus Gulielmus abbas rexit annis XX, mensibus V, diebus XXV. Ordinavit autem . . . Ioannem abbatem MXXIII eiusdem dom. inc. anno, III. Kal. Sept., indictione VI*. Johannes Homo-Dei wurde also am 30. August 1023 ordiniert. Wir sind folglich vollauf berechtigt, die Weihe mit der Ausstellung des DH. II. 494 in Brumath zu verknüpfen. Gleichzeitig kann der Angabe der Chronik über die

<sup>149</sup> Druck: *Guichenon – Hoffmann* (s. Anm. 130) Centuria II nr. 72.

<sup>150</sup> Über ihn s. Chron. S. Benigni, ed. *Bougaud*, S. 154. *André Wilmart*, Jean l'homme de Dieu, auteur d'un traité attribué à S. Bernard: *Revue Mabillon* 15 (1925) S. 5-29; *ders.*, Exorde et conclusion du traité de Jean, l'homme de Dieu: *Revue Bénédictine* 38 (1926) S. 310-320.

<sup>151</sup> DDK. II. 70=88. Vgl. *Sackur* (s. Anm. 1) II S. 13.

<sup>152</sup> So *Sackur* (s. Anm. 1) II S. 13. *Wilmart* in: *Rev. Mab.* 15 (s. Anm. 150) S. 15 Anm. 4. *Williams* (s. Anm. 2) S. 113. *Chevrier – Chaume* (s. Anm. 23) S. 245. *Chevallier* (s. Anm. 1) S. 97 und ihm folgend *Ringholz* (s. Anm. 1) S. 372 sprachen sich für „vor 1010“ aus.

<sup>153</sup> *Eugenio de Levis*, Sancti Willelmi Divionensis abbatis et Fructuarie fundatoris opera, Turin 1797, praef. S. XXVII. *Bougaud* in der Edition der Dijoner Chronik (s. Anm. 11) S. 154 Anm. 2.

<sup>154</sup> *Savio* (s. Anm. 45) S. 196.

<sup>155</sup> So schon richtig *Mabillon* (s. Anm. 97) S. 125.

<sup>156</sup> *Newman* (s. Anm. 57) nr. 60 (S. 77 m. Anm. 1).

<sup>157</sup> Dafür spricht auch, daß ebd. Wilhelms Todestag exakt überliefert ist.

<sup>158</sup> *Chronicon abbatae Fructuariensis*, ed. *Giuseppe Calligaris*, Un'antica cronaca Piemontese inedita, Turin 1889, S. 124.

Dauer des Abbatiate Wilhelms Vertrauen entgegengebracht werden. Danach übernahm er Anfang März 1003 kurz nach der Weihe des Platzes die Abtswürde. Und damit gewinnen wiederum die Verse jener alten Inschrift als Quelle an Wert. Auch in die etwa ein Jahrhundert später aufgezeichneten *Consuetudines von Fruttuaria*<sup>159</sup> ist eine Notiz über die Erhebung des Johannes Homo-Dei eingefügt: (Wilhelm) *Johannem . . . abbatem . . . consecrari fecit in extero regno ab ignoto episcopo*. Die Forscher, die den Abtswechsel für 1014 postulierten haben übersehen, daß das DH. II 300bis (305) in Pavia gegeben wurde. Für Brumath 1023 trifft die Nachricht unstreitig zu. Die Quellenlage erlaubt sogar gewisse Rückschlüsse auf den *ignotus episcopus*: am gleichen 2. September 1023 empfing der Bischof Meginhard von Würzburg auf Intervention des Bischofs Eberhard von Bamberg in Brumath das DH. II. 496. Ferner weilte damals der Bischof Johannes von Lucca (1022 bis 1056), der Oheim des bekannten „Peripatetikers“ Anselm von Besate, am kaiserlichen Hofe.<sup>160</sup> Diese drei Prälaten kämen also als Konsekratoren des Johannes in Frage. Die Tatsache, daß Anselm von Besate noch zu Lebzeiten des Johannes Homo-Dei (gest. um 1049) Beziehungen zu Fruttuaria pflegte,<sup>161</sup> könnte die Vermutung nahelegen, daß Anselms Oheim der Bischof gewesen sei, der Johannes Homo-Dei die Weihe zum Abt spendete; ein sicheres Kriterium ist dies jedoch nicht.

Nach dem Tode Heinrichs II. wurde im September 1024 der Salier Konrad II. auf den Thron erhoben. Als Konrad 1026 nach Italien zog, stieß auch Wilhelm von Dijon zu ihm, um die Privilegien Fruttuarias erneuern zu lassen. Hierbei kommen wir durch einen Zufall einem bemerkenswerten, wenn auch vergeblichen Schachzug des Reformabts auf die Spur: er versuchte nämlich, bei Konrad II. Arduins D. 9 zur Bestätigung anzubringen! Wilhelms Vorgehen wird uns allein dadurch greifbar, daß die königliche Kanzlei die eigenwillige Arenga des Arduindiploms der Aufnahme in ein Privileg Konrads II. für St. Dionysius in Mailand würdig befand.<sup>162</sup> Wilhelm hat also im Frühjahr 1026 der königlichen Kanzlei das DAr. 9 eingereicht. Als der deutsche König endlich am 20. Dezember 1026 bei der Belagerung von Ivrea eine Urkunde für Fruttuaria<sup>163</sup> ausstellte, blieb das Diplom des italienischen Königs unberücksichtigt. Konrad II. bestätigte den Königsschutz und die (negative) Immunität mit dem sehr bedeutsamen Zusatz: *. . . ea maxime pro causa, ut eandem illi in omnibus libertatem conservaret, quam Cluniacense*

<sup>159</sup> *Consuet. Frutt.*, ed. *Albers* (s. Anm. 54), S. 125. Vgl. *Mayer* (s. Anm. 53) S. 66. *Semmler* (s. ebd.) S. 242.

<sup>160</sup> Siehe *Siegfried Hirsch* u. *Harry Bresslau*, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II.*, 3. Bd. Leipzig 1875, S. 261 m. Anm. 1. Zu Bf. Johannes vgl. *Schwartz* (s. Anm. 45) S. 212.

<sup>161</sup> *Carl Erdmann*, *Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters*, Berlin 1951, S. 119 f. *Fleckenstein* (s. Anm. 36) S. 257 f., 269 f.

<sup>162</sup> DK, II. 58; B.-A. nr. 60, von 1026 März 23.

<sup>163</sup> DK, II. 70; B.-A. nr. 72 (nur in unvollständiger Abschrift des 17. Jh. überliefert). Zu dieser Urkunde vgl. *Sackur* (s. Anm. 1) II S. 192. *Marie Richter*, *Die Reichskirchenpolitik Konrads II. in Italien*, mschr. Diss. München 1946, S. 37.

*monasterium obtinere dinoscitur.*<sup>164</sup> (Damit ist ausdrücklich klargestellt, daß das Kloster nicht mit reichskirchlicher Immunität ausgestattet war.) Vor diesem Passus heißt es, der König habe sich und alle seine Nachfolger wie Heinrich II. in die Verbrüderung von Fruttuaria aufnehmen lassen<sup>165</sup> und der neue Abt Johannes sei in Gegenwart Heinrichs II. geweiht worden. Dann übernahm Konrad II. in sein Diplom wörtlich den Abschnitt aus DH. II. 494, der sich auf die Privilegien Benedicts VIII. bezog. – Im Jahre 1027 ließ sich Wilhelm, als Konrad die Kaiserkrone erlangt hatte, DK. II. 70 in kaiserlicher Fassung wortgetreu noch einmal verbrieften.<sup>166</sup> Insgesamt gesehen trat der neue Kaiser ganz in die Fußstapfen seines Vorgängers.<sup>167</sup>

Am 31. März 1027 erwirkte der Abt Johannes von Papst Johannes XIX. ein Privileg für Fruttuaria:<sup>168</sup> der Papst erneuerte nach dem Vorgang Johannes' XVIII. und Benedicts VIII. das „privilegium libertatis“ und den päpstlichen Schutz und erließ ein Alienations- und Perturbationsverbot.

Im Jahre 1028 zog Wilhelm von Dijon zum letztenmal über die Alpen, um Fruttuaria zu visitieren, zugleich hoffend, in der Erde der Heimat seine letzte Ruhe zu finden.<sup>169</sup> In diese Jahre des Abschiednehmens fällt die Gründung dreier italienischer Abteien, die sich von Anbeginn der monastischen Reformgruppe Wilhelms anschlossen: S. Pietro in Savilliano, S. Maria in Caramagna, S. Giusto in Susa.<sup>170</sup> Nach zweijährigem Aufenthalt<sup>169</sup> in Oberitalien beschloß Wilhelm, doch wieder über die Alpen nach Burgund zurückzukehren; 1030 übergab er St. Bénigne an Halinard, besuchte seine lothringischen Abteien und reiste in die Normandie, wo er am 1. Januar 1031 in Fécamp starb und sein Grab fand.<sup>171</sup>

*Quae enim terrena sunt ex animo et ex toto corde meo odio habui et contempsit propter Deum*, bekannte Wilhelm als junger Mönch in Lucedio in einem Brief an seinen Vater.<sup>172</sup> Für Wilhelm waren die Mönche die Schäflein Christi und Gottes Eigentum.<sup>173</sup> Diese Grundkomponenten im Denken des Reformabtes hat man sich stets vor Augen zu halten, wenn man sein Verhältnis zur rechtlichen Seite seiner Reform beleuchten will. Auf diesen Grundanschauungen basiert die Vorstellung Wilhelms vom rechtlichen Idealzustand

<sup>164</sup> Vgl. *Sackur* (s. Anm. 1) II S. 90, 195. *Bresslau*, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II., 1. Bd. Leipzig 1879, S. 165. *Lemarignier* (s. Anm. 73) S. 318.

<sup>165</sup> Vgl. dazu insbesondere *Theodor Schieffer*, Heinrich II. und Konrad II.: DA. 8 (1951) S. 401, 410.

<sup>166</sup> DK. II. 88, B.-A. nr. 91. Vgl. *Richter* (s. Anm. 163) S. 45. Parallelfälle: DDK. II. 63 = 86 für Capolona, 1 = 87 für Peterlingen, 38 = 118 für Novara.

<sup>167</sup> Vgl. *Schieffer* (s. Anm. 165) S. 410.

<sup>168</sup> JL. 4083a; *Kehr* (s. Anm. 73) S. 150 f. nr. 6. *Leo Santifaller*, Chronologisches Verzeichnis der Urkunden Papst Johannes XIX.: Röm. Hist. Mitt. 1 (1956/57) nr. 49 S. 59. NU. ist JL. 4499 Alexanders II. von 1063 März 23.

<sup>169</sup> Vita Wilh. c. 29 = PL. 142, Sp. 719 A.

<sup>170</sup> Vgl. *Sackur* (s. Anm. 1) II S. 203 f.

<sup>171</sup> Vita Wilh. c. 29 = PL. 142, Sp. 719 A bis 720 B. Chron. S. Benigni, ed. *Bougaud*, S. 177 f.

<sup>172</sup> ed. *Chevallier* (s. Anm. 1) S. 259.

<sup>173</sup> Vita Wilh. c. 22 = PL. 142, Sp. 714 C.

eines Reformklosters, eine Vorstellung, die freilich in der von Feudalismus und Eigenkirchenwesen geprägten Welt, in die Wilhelm hineingeboren wurde, im Normalfall nicht in die Tat umzusetzen war: überall setzten ihm die Rechte weltlicher oder geistlicher Eigenkirchenherren Schranken. Er hat für diese Klöster seiner Reformgruppe in dem gegebenen Rahmen nach größtmöglicher Freiheit gestrebt; er hat es indes unterlassen, gegen den Rahmen selbst anzukämpfen, wohl wissend, daß ein Sturmlauf etwa gegen die bischöflichen Eigenkirchenherren nur seine Reform und die Ruhe seiner Mönche gefährden würde. So kann es nicht verwundern, wenn die Betrachtung seiner Reform in der Normandie, in Lothringen und Burgund im Grunde nur wenig zur Beurteilung seiner Ideale abwirft. Wilhelms Protest gegen die Welt der Eigenkirche und des Feudalismus war – Fruttuaria! Einzig am Beispiel Fruttuarias können wir seine Idealvorstellung von der *libertas absolutissima* verifizieren; sie fand deutlichen Niederschlag in Arduins Diplom und in der Gründungsurkunde. Sein Programm nahm ohne Zweifel seinen Ausgang in Cluny, wie es ja in DK. II. 70 zum Ausdruck kam,<sup>174</sup> aber er erfüllte die cluniazensischen Forderungen mit neuem Geist, mit radikaleren Ideen: erinnert sei an seinen weitgespannten Simoniebegriff, der immer wieder im Zusammenhang mit Fruttuaria auftaucht. Zum anderen dürfen wir nicht außer acht lassen, daß Wilhelms Musterkloster zugleich als Resultat einer bestimmten politischen Konstellation in Oberitalien zu begreifen ist, denn ein regionales Sonderkönigtum, das ein Privileg im Stile des DArd. 9 gewährte, bildete zu Lebzeiten des Abtes gewiß eine ephemere Ausnahmeerscheinung.<sup>175</sup> – Wilhelms Ideal zielte auf die Schaffung einer gegen irdische Verflechtungen völlig immunen Insel ab, auf der sich die Mönche, von der Erde sich lösend und Gottes Eigentum, ungestört – sozusagen wie in einer Art Paradies – ihren monastischen Idealen des Gebets und der Kontemplation widmen konnten. Fruttuaria war nicht zuletzt deshalb seine Lieb-

<sup>174</sup> Vgl. *Hallinger* (s. Anm. 3) I S. 502. – Bei Cluny muß freilich beachtet werden, daß die vollausgebildete cluniazensische *Libertas*, wie sie um die Mitte des 11. Jh. in Erscheinung tritt, oftmals in unhistorischer Weise in die Vergangenheit zurückprojiziert und sogar für das bekannte Gründungsprivileg von 909 (910?) in Anspruch genommen wird. Die Postulate dieser Urkunde dürfen jedoch nur aus den historischen Gegebenheiten des frühen 10. Jh. heraus interpretiert werden: es geht in erster Linie um Abwehr jeglicher Eigenkirchenherrschaft! Bemerkenswert erscheint uns die Tatsache, daß sich Cluny die Gründungsurkunde zunächst vom französischen König – 927 durch Rudolf – und dann erst vom Papst – 931 durch Johannes XI. (JL. 3584) – bestätigen ließ. Gerade in dem Diplom Kg. Rudolfs von 927 Sept. 9 (ed. *A. Bernard* u. *A. Bruel*, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny*, 1. Bd. Paris 1876, nr. 285) tritt die genannte Intention am deutlichsten zutage: *... constituimus, quatinus ipse locus* (sc. Cluny), *iuxta quod ipse* (sc. Herzog Wilhelm d. Fr.) *per testamentum decrevit, ab inquietudine vel dominatu tam regum quam cunctorum principum seu progenitorum eiusdem Wilelmi, quin et omnium hominum, sit poenitus liber et absolutus* (ed. cit. S. 281). Bis hin zu den Zeiten Abt Hugos hat die *Libertas* Clunys, ausgehend von dem Gründungsprivileg, eine lange Entwicklung zurückgelegt, die um 1020, als Wilhelm von Dijon die cluniazensische Freiheit für Fruttuaria beanspruchte, noch keineswegs abgeschlossen war.

<sup>175</sup> Diesen Gesichtspunkt hat *Hallinger* (s. Anm. 3) I S. 502 vernachlässigt.

lingstochter, für die er sogar gegen den Bischof von Langres zum Kampf antrat, weil hier die Verwirklichung seines Ideals, weil hier eine monastische Maximallösung<sup>176</sup> in den Bereich des Möglichen gerückt war. Der hartnäckige Kampf um sein gutes Recht an Fruttuaria und um die Verzichterklärung des Hochstifts Langres war nichts anderes als ein Ringen um dieses Ideal, wobei Wilhelm, überzeugt von der Rechtmäßigkeit seines Anspruchs, so weit ging, die entgegenstehenden Rechtsakte für illegal zu erklären.

---

<sup>176</sup> Vgl. auch Hallinger aaO.: der Rechtsstatus Fruttuarias als „größtmögliche Bewegungsfreiheit, die in der Welt des Feudalismus überhaupt nur zu erreichen war“. – Den Leitgedanken, daß die *libertas* Fruttuarias aus der politischen Situation in Oberitalien um die Jahrtausendwende verstanden werden muß, sowie einige verfassungsrechtliche Details in der Bestimmung der außergewöhnlichen Rechtsstellung des Reformklosters verdanke ich der noch ungedruckten Kölner Habil.-Schrift von Hermann Jakobs, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien. Ich habe sein Kapitel über Fruttuaria in einer vorläufigen Fassung einsehen dürfen.